

47. Sitzung am 28. Mai 1926.

Beschlüsse Nr. 392—394.

392.

(Zl. 2/24/L/3/5/1926.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, in der Zeit vom 16. Mai bis 30. Juni 1926 die Landesabgaben nach den bestehenden Vorschriften einzuheben und die notwendigen Landesausgaben auf Rechnung des festzustellenden Landesvoranschlages zu bestreiten.

Landesabgaben, Weitereinhebung in der Zeit vom 16. Mai bis 30. Juni 1926.

393.

(Zl. 6/322/F/4/2/1926.)

Gesetz

vom

betreffend die gewerblichen Fortbildungsschulen in Steiermark.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

I. H a u p t s t ü c k.

Zweck und Einteilung der gewerblichen Fortbildungsschulen, Schulsprengel.

Zweck.

§ 1.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind bestimmt, die gewerbliche Ausbildung der Lehrlinge (Lehrmädchen) durch einen schulmäßigen Unterricht zu ergänzen und ihre sittliche, berufliche und staatsbürgerliche Erziehung zu fördern.

Gewerbliche Fortbildungsschulen. (Beilage Nr. 21, zu 21 und 152)

Fachliche und allgemeingewerbliche Fortbildungsschulen.

§ 2.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind :

a) fachliche, die zu eingehender fachlicher Ausbildung in einem einzelnen Gewerbe oder für eine Gruppe verwandter Gewerbe bestimmt sind. Zu ihnen zählen auch die kaufmännischen Fortbildungsschulen, die der Ausbildung der Lehrlinge im Handelsgewerbe dienen ;

b) allgemeingewerbliche, deren Unterricht Gegenstände umfaßt, die den Lehrlingen verschiedener Gewerbe gleichmäßig zum Nutzen gereichen.

Öffentliche und private Fortbildungsschulen.

§ 3.

(1) Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind entweder öffentliche oder private. Die öffentlichen sind jene, deren Errichtung auf Grund der §§ 6 und 7 dieses Gesetzes stattfindet ; die privaten werden von Körperschaften, Unternehmungen oder Einzelpersonen errichtet.

(2) Die öffentlichen sind Pflichtschulen. Zu ihrem Besuche sind die Lehrlinge verpflichtet, und zwar bei den allgemeingewerblichen Fortbildungsschulen die Lehrlinge aller gewerblichen Unternehmungen des Schulsprengels, bei den fachlichen die Lehrlinge der im Schulsprengel befindlichen Unternehmungen der betreffenden Gewerbe.

(3) Den schon bestehenden Fortbildungsschulen kann die volle Gleichstellung mit den nach diesem Gesetze zu errichtenden Fortbildungsschulen zuerkannt werden. Hierüber entscheidet der Landeshauptmann im Einvernehmen mit der Landesregierung auf Antrag des Fortbildungsschulrates.

(4) Den privaten Fortbildungsschulen kann auch ohne diese Gleichstellung vom zuständigen Bundesministerium das Öffentlichkeitsrecht zuerkannt werden, wenn ihre Einrichtungen den allgemeinen Vorschriften für die Fortbildungsschulen entsprechen und die dauernde Deckung des Aufwandes sichergestellt ist. Gewerbe-Genossenschaften und fabrikmäßige Unternehmungen, die private Fortbildungsschulen mit Öffentlichkeitsrecht erhalten, haben zur Deckung des jährlichen Aufwandes Anspruch auf Überweisungen aus dem Fortbildungsschulfond. Diese Überweisungen richten sich nach den Beiträgen der Genossenschaftsmitglieder, oder des Inhabers des Unternehmens zu diesem Fond (§ 16 b) sowie nach der Zahl der Schüler. Die Durchführungsvorschriften hiefür werden im Verordnungswege erlassen.

(5) Durch Kundmachung des Landeshauptmannes wird verlautbart, welche Fortbildungsschulen mit den nach diesem Gesetze zu errichtenden Schulen gleichgestellt und welchen privaten Schulen das Öffentlichkeitsrecht verliehen wurde.

(6) Vom Besuche der öffentlichen (fachlichen oder allgemeingewerblichen) Fortbildungsschule sind jene Lehrlinge, die eine Fortbildungsschule mit Öffentlichkeitsrecht besuchen, befreit, sofern sie dasselbe Lehrziel verfolgt.

(7) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf private Fortbildungsschulen nur insoweit Anwendung, als dies ausdrücklich ausgesprochen ist.

Unterrichtssprache.

§ 4.

Der Unterricht an den öffentlichen und privaten Fortbildungsschulen wird in deutscher Sprache erteilt.

Schulsprengel.

§ 5.

(1) Für jede Fortbildungsschule ist ein Schulsprengel nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzen. Jeder Fortbildungsschule sind die in ihrem Schulsprengel beschäftigten Lehrlinge zugewiesen.

(2) Die Fortbildungsschulsprengel haben in der Regel mit dem Gemeindegebiete zusammenzufallen. Es können aber auch zwei oder mehrere Gemeinden zu einem Schulsprengel vereinigt werden, wenn der Schulbesuch durch diese Vereinigung nicht wesentlich erschwert oder wenn der Fachunterricht erleichtert wird. Ebenso können zur Erleichterung des Besuches der Fortbildungsschulen einzelne Gemeindeteile einem benachbarten Schulsprengel zugewiesen oder räumlich ausgedehnte Gemeinden in zwei oder mehrere Fortbildungsschulsprengel geteilt werden. Über die Abgrenzung der Schulsprengel entscheidet die Landesregierung auf Antrag des Fortbildungsschulrates.

(3) Einen gemeinsamen Schulsprengel bildet die Landeshauptstadt Graz für die fachlichen (kaufmännischen) und allgemeingewerblichen Fortbildungsschulen. Es bleibt

den Grazer Schulausschüssen anheimgestellt, wegen allfälliger Abgrenzungen mit den Nachbargemeinden Abkommen zu treffen.

II. Hauptstück.

Errichtung und Auflassung gewerblicher Fortbildungsschulen.

Errichtung.

§ 6.

(1) Wenn in einem Orte oder in nahe aneinanderliegenden Orten innerhalb eines Umkreises von ungefähr 3 Kilometern die dort gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen nach einem dreijährigen Durchschnitte mindestens 30 fortbildungsschulpflichtige Lehrlinge beschäftigen, für welche noch keine Gelegenheit zum Besuche einer gewerblichen Fortbildungsschule besteht, dann ist unbeschadet der Bestimmung des § 7, Absatz 3, eine allgemeingewerbliche Fortbildungsschule zu errichten.

(2) Sind die Voraussetzungen für eine fachgewerbliche Unterrichtserteilung (Schulräume, Schuleinrichtungen, Lehrmittel, geeignete Lehrkräfte, genügende Anzahl von Lehrlingen gleicher oder verwandter Gewerbe) vorhanden, so sind nach Möglichkeit fachliche Fortbildungsschulen oder wenigstens Fachabteilungen an allgemeingewerblichen Fortbildungsschulen zu errichten.

(3) Für Blinde und Taubstumme können in den schon bestehenden Anstalten gewerbliche Fortbildungsschulen errichtet werden. Der Betrieb dieser Schulen wird durch eine eigene Verordnung geregelt.

§ 7.

(1) Der Fortbildungsschulrat hat von Amtswegen wahrzunehmen, ob und wann eine Fortbildungsschule zu errichten ist.

(2) Von der Errichtung gewerblicher Fortbildungsschulen kann unter Berücksichtigungswürdigen Umständen abgesehen werden.

(3) Die erste Klasse soll mindestens 15 Schüler haben. Ist diese Mindestzahl nicht vorhanden, so kann der Unterricht in dieser Klasse bis zur Erreichung dieser Zahl aufgeschoben werden.

(4) Die Verfügungen und Entscheidungen nach § 6 sowie nach § 7, Absatz 2, trifft die Landesregierung auf Antrag des Fortbildungsschulrates nach Höörung der in Betracht kommenden Gemeinden.

Auflassung.

§ 8.

Wenn die Voraussetzungen fortfallen, die für die Errichtung einer Fortbildungsschule maßgebend waren, kann die Landesregierung auf Antrag des Fortbildungsschulrates nach Höörung der Gemeinden des Schulsprengeles die Schule auflassen.

III. Hauptstück.

Innere Gliederung der gewerblichen Fortbildungsschulen.

§ 9.

(1) Gehört von den Schülern einer allgemeingewerblichen Fortbildungsschule eine größere Anzahl gleichen oder verwandten Gewerben an und kommt die Errichtung einer fachlichen Fortbildungsschule nach § 6 nicht in Betracht, so ist der Unterricht möglichst gesondert für die den einzelnen Gewerben oder Gewerbegruppen

angehörnden Lehrlinge unter Berücksichtigung ihres Faches zu erteilen. Hierbei können jene Schüler, für die nach ihrem Gewerbe der Unterricht in einzelnen Gegenständen entbehrlich ist, von diesen Gegenständen befreit werden. Die Bezeichnung jener Gewerbe, für deren Lehrlinge der Unterricht in einzelnen Gegenständen zu entfallen hat, obliegt dem Landeshauptmann auf Antrag des Fortbildungsschulrates.

(2) Die Errichtung von Vorbereitungsklassen hat nur ausnahmsweise und unter besonders begründeten Umständen zu erfolgen. Kann am Beginne eines Schuljahres eine so große Zahl neu eintretender Schüler dem Unterrichte mit Verständnis und Nutzen nicht folgen, so daß die Führung einer Vorbereitungsklasse zwingend geboten erscheint, kann eine solche Klasse für dieses Schuljahr errichtet werden. Die Vorbereitungsklasse hat dem Lehrling jene Kenntnisse in der Unterrichtssprache, im Schreiben, im Rechnen und im Zeichnen zu vermitteln, welche ihn in den Stand setzen, dem Unterrichte an einer Fortbildungsschule mit Verständnis und Nutzen zu folgen.

Die Entscheidung über die Errichtung einer Vorbereitungsklasse steht dem Landeshauptmann auf Antrag des Schulausschusses nach Hörung des zuständigen Fortbildungsschulinspektors zu.

(3) Die Vorbereitungsklassen sind in der Regel — sowohl räumlich wie administrativ — mit derjenigen Fortbildungsschule zu vereinigen, für deren Besuch sie ihre Schüler vorzubereiten haben.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Bedingungen der Aufnahme der Schüler in die Vorbereitungsklassen und in die einzelnen Klassen der fachlichen und allgemeingewerblichen Fortbildungsschulen sowie hinsichtlich der Prüfungen, Ausweise und Zeugnisse trifft der Fortbildungsschulrat mit Zustimmung des Landeshauptmannes.

Parallelabteilungen und Parallelklassen.

§ 10.

(1) Übersteigt die Zahl der Schüler einer Klasse beim Zeichenunterrichte oder bei sonstigen, eine Einzelunterweisung bedingenden Lehrgegenständen 30, bei anderen Lehrgegenständen 40, so können Parallelabteilungen für einzelne Fächer, beziehungsweise Parallelklassen errichtet werden, wenn nicht besondere Umstände dagegen sprechen.

(2) Der Fortbildungsschulrat hat vonamtswegen wahrzunehmen, ob und wann solche Parallelabteilungen und Parallelklassen zu errichten sind.

(3) Die Verfügungen und Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 und 2 trifft die Landesregierung auf Antrag des Fortbildungsschulrates und nach Hörung der Gemeinden des Schulsprengeles.

(4) Die Einteilung in die einzelnen Parallelabteilungen und Parallelklassen hat durch den Schulleiter nach dem Gewerbe der Schüler zu erfolgen.

(5) In den Parallelabteilungen und Parallelklassen ist der Unterricht nach Möglichkeit fachlich auszugestalten.

(6) Die Vorschrift des § 8 hat sinngemäß auch auf die Parallelabteilungen und Parallelklassen Anwendung zu finden.

Unterrichtszeit, Lehrplan.

§ 11.

(1) Das Schuljahr hat an den allgemeingewerblichen Fortbildungsschulen mindestens sieben Monate zu dauern und in der Regel in das Schuljahr der öffentlichen Volksschulen zu fallen. Bei fachlichen Fortbildungsschulen ist Beginn und

Dauer des Schuljahres möglichst nach dem besonderen Verhältnisse des betreffenden Gewerbes festzusetzen. Die Bestimmungen hierüber trifft der Landeshauptmann auf Antrag des Fortbildungsschulrates.

(2) Die Unterrichtsstunden sind von den Schulausschüssen derart anzuberaumen, daß sie an Werktagen in die Zeit von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends, also in die übliche Arbeitszeit, fallen.

(3) In besonderen Ausnahmefällen kann der Landeshauptmann auf Antrag des Fortbildungsschulrates den Unterricht bis 7 Uhr abends ausdehnen. Vor der Antragsstellung hat der Fortbildungsschulrat die in Betracht kommenden Genossenschaften sowie den Lehrkörper der Schule zu hören.

(4) Das jährliche Stundenausmaß der fachlichen Fortbildungsschulen für solche Gewerbe, deren Betrieb sich nach der Jahreszeit richtet (Saisongewerbe), darf auch bei kürzerer Dauer des Schuljahres in der Regel nicht geringer sein, als die Zahl der jährlichen Unterrichtsstunden an fachlichen Fortbildungsschulen mit normaler Dauer des Schuljahres (Absatz 1).

(5) Die Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden wird durch die Normallehrpläne für die einzelnen Arten von Fortbildungsschulen bestimmt.

(6) Für die fachlichen (ausgenommen die kaufmännischen) und allgemeingewerblichen Fortbildungsschulen wird der Normallehrplan vom Bundesministerium für Handel und Verkehr, für die kaufmännischen Fortbildungsschulen vom Bundesministerium für Unterricht festgesetzt.

(7) Abweichungen von den Normallehrplänen kann das zuständige Bundesministerium für einzelne fachliche oder allgemeingewerbliche Fortbildungsschulen gestatten, wenn hiedurch die Erreichung des Lehrzieles nicht in Frage gestellt wird.

(8) Vor Erstattung von Vorschlägen im Sinne des Absatzes 6 und 7 hat der Landeshauptmann den Fortbildungsschulrat und, soweit es sich um Lehrpläne für die fachlichen Fortbildungsschulen handelt, auch die in Betracht kommenden Genossenschaften und Schulausschüsse zu hören.

Lehr- und Lernmittel.

§ 12.

(1) Über die Zulässigkeit von Lehr- und Lernmitteln für den Unterricht an den gewerblichen Fortbildungsschulen entscheidet das zuständige Bundesministerium.

(2) Die Wahl unter den für zulässig erklärten Lehr- und Lernmitteln trifft der Fortbildungsschulrat bei fachlichen Fortbildungsschulen nach Befragen des betreffenden Schulausschusses.

(3) Der Fachunterricht ist nach Möglichkeit durch praktischen Unterricht in Werkstätten zu ergänzen.

Ferialtage, Schul- und Disziplinarordnung, Inspektion.

§ 13.

(1) Die schulfreien Tage werden vom Landeshauptmann nach Hörung des Fortbildungsschulrates festgesetzt. Der Schulausschuß kann bei Eintritt besonderer Umstände einzelne Schultage, jedoch höchstens zwei während eines Schuljahres freigeben.

(2) Die Erlassung der Schul- und Disziplinarordnung obliegt dem Landeshauptmann nach Hörung des Fortbildungsschulrates, die Regelung des Inspektionswesens dem zuständigen Bundesministerium.

IV. Hauptstück.

Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Unterbringung.

§ 14.

(1) Wenn keine eigenen Gebäude für die öffentlichen und die ihnen gleichgestellten gewerblichen Fortbildungsschulen bestehen, sind sie mit Zustimmung der betreffenden Verwaltungsbehörden in öffentlichen Schulgebäuden oder in anderen öffentlichen und für den gewerblichen Fortbildungsschulunterricht geeigneten Gebäuden unterzubringen. Es ist unstatthaft, ein wie immer geartetes Entgelt für die Unterbringung einer öffentlichen Fortbildungsschule zu fordern oder zu entrichten.

(2) Im übrigen hat die Gemeinde des Schulortes für die Beistellung der Schulräume und in allen Fällen für deren Einrichtung, Beleuchtung, Beheizung, Reinigung und Instandhaltung auf eigene Kosten zu sorgen.

(3) Wenn der Fortbildungsprengel mehrere Gemeinden umfaßt, ist es der Gemeinde des Schulortes überlassen, den Ersatz der ihr für die Beistellung von Schulräumlichkeiten sowie deren Einrichtung, Beheizung, Beleuchtung, Reinigung und Instandhaltung erwachsenden wirklichen Auslagen von den übrigen Gemeinden des Schulprengeles nach der Zahl der in den einzelnen Gemeinden beschäftigten schulpflichtigen Lehrlinge einzufordern. Wenn hierüber ein gütliches Übereinkommen nicht erzielt wird, entscheidet über das Ausmaß des gebührenden Rückerlasses die Landesregierung.

(4) Private gewerbliche Fortbildungsschulen, die in einem öffentlichen Schulgebäude untergebracht sind, haben für die Kosten der Unterbringung, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung selbst aufzukommen.

(5) Ist eine gewerbliche Fortbildungsschule in den Räumen einer öffentlichen Schule untergebracht, so können die vorhandenen Lehr- und Lernmittel mit Zustimmung der zuständigen Schulbehörden für die Fortbildungsschule gegen angemessene Vergütung verwendet werden. Desgleichen kann der Schulwart gegen angemessene Entlohnung zur Dienstleistung herangezogen werden.

Der Fortbildungsschulfond.

§ 15.

(1) Für das Land Steiermark wird ein Fortbildungsschulfond gebildet, aus dem der gesamte Schulaufwand zu bestreiten ist, wenn er nicht gemäß § 14 jemand anderen belastet.

(2) In diesen Fond fließen:

- a) die Lehrmittelbeiträge und Schulgelder (§§ 24 und 25);
- b) die Geldstrafen;
- c) allfällige Beiträge des Bundes, Stiftungen und sonstige Zuwendungen;
- d) die Beiträge nach § 16.

§ 16.

(1) Der Jahresaufwand für den gewerblichen Fortbildungsschulunterricht sowie für die Verwaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen ist, soweit er nicht durch die im § 15, lit. a, b und c, vorgesehenen Einnahmen bedeckt ist, zu bestreiten durch Beiträge:

- a) des Landes im Ausmaße von 60 vom Hundert;
- b) der Gesamtheit der Gewerbetreibenden von Steiermark, einschließlich der der Gewerbeordnung nicht unterliegenden gewerbsmäßig betriebenen Unter-

nehmungen, soweit sie zur Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie beitragspflichtig sind, im Ausmaße von 40 vom Hundert.

(2) Die von der Gesamtheit der Gewerbetreibenden in Steiermark zu leistenden Beiträge werden in der Form einheitlicher Zuschläge zur Erwerbsteuer eingehoben und alljährlich nach dem Jahresvoranschlage auf Antrag des Fortbildungsschulrates von der Landesregierung festgesetzt. Diese Zuschläge sind durch dieselben Stellen und Mittel einzuheben wie die Erwerbsteuer.

§ 17.

(1) Der Voranschlag und der Rechnungsabschluß des Fortbildungsschulfonds sind alljährlich auf Grund der von den Schulausschüssen zu liefernden Nachweisungen (§ 37) vom Fortbildungsschulrate zu verfassen und durch die Landesregierung dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Nach dem genehmigten Voranschlage setzt die Landesregierung auf Antrag des Fortbildungsschulrates die nach § 16 zu leistenden Beiträge fest.

(3) Wenn der Ertrag der Umlage das unbedeckte Erfordernis übersteigt, so sind zwei Drittel des Mehrbetrages in der nächstjährigen Rechnung des Fortbildungsschulrates in Empfang zu stellen und demgemäß in der voraussichtlichen Höhe in dem nächstjährigen Voranschlage als Einnahme zu berücksichtigen. Zu einem Drittel ist der Mehrbetrag einem Rücklagefond zuzuführen, aus welchem Abgänge in den einzelnen Jahren zu bedecken sind. Der Rücklagefond ist bis zur Höhe eines einfachen Gesamtjahreserfordernisses (berechnet nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre) anzusammeln und jeweils auf diesen Betrag zu ergänzen. Hat er diese Höhe erreicht, so ist der ganze Mehreingang auf die nächstjährige Rechnung des Fortbildungsschulrates zugunsten des Umlageerfordernisses zu übertragen.

(4) Die Verwahrung und Verwaltung des Fortbildungsschulfonds obliegt der Landesregierung.

§ 18.

(1) Aus dem Fortbildungsschulfonds können auch Einrichtungen und Veranstaltungen zur geistigen, sittlichen und wirtschaftlichen Förderung der Lehrlinge (zum Beispiel Lehrlingshorte) sowie auch zur Fortbildung der Fortbildungsschullehrer (zum Beispiel Ferienkurse, Fachzeitschriften) unterstützt, beziehungsweise erhalten werden.

(2) Am Sitze des Fortbildungsschulrates soll eine Fachbücherei errichtet und fortlaufend ergänzt werden. Sie untersteht dem Fortbildungsschulrate.

V. Hauptstück.

Schulbesuch.

Pflichten der Lehrlinge und der Lehrherren.

§ 19.

(1) Die Pflichten der Lehrlinge und der Lehrherren sind hinsichtlich des Besuches der gewerblichen Fortbildungsschulen durch die gewerbegesetzlichen Vorschriften geregelt.

(2) Dasselbe gilt von der Pflicht der Gewerbeinhaber, Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre den Besuch der Fortbildungsschulen zu ermöglichen.

(3) Die Schulpflicht der Lehrlinge beginnt mit dem Tage des Eintrittes in die Lehre und dauert bis zur Erreichung des Lehrzieles oder Beendigung der Lehrzeit.

(4) Der Eintritt eines Lehrlinges in die Schule kann bis zum nächsten Schuljahre aufgeschoben werden, wenn die Lehrzeit so spät beginnt, daß ein genügender Unterrichtserfolg nicht mehr zu erwarten ist. Hierüber entscheidet der Leiter der zuständigen Fortbildungsschule. In diesem Falle bleibt jedoch die Anmeldepflicht der Lehrherren nach § 20 aufrecht.

§ 20.

(1) Die Lehrherren oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, die Lehrlinge, die den Fortbildungschulunterricht noch nicht erfolgreich beendet haben, bei der vom Schulausschusse durch Rundmachung bekanntgegebenen Schulleitung an- und abzumelden.

(2) Die Anmeldung der Lehrlinge vor Beginn des Schuljahres hat zu der vom Schulausschusse bestimmten Zeit zu erfolgen. Trifft ein Lehrling erst während des Schuljahres in die Lehre ein, so ist er binnen acht Tagen anzumelden. Aus der Lehre tretende Lehrlinge sind binnen acht Tagen nach Beendigung des Lehrverhältnisses abzumelden.

(3) Lehrherren, die den Vorschriften des § 19 und der ersten zwei Absätze dieses Paragraphen nicht nachkommen, kann von der Gewerbebehörde eine Geldstrafe bis zum Höchstbetrage von 100 S auferlegt werden, unbeschadet der nach der Gewerbeordnung etwa noch zu treffenden Maßnahmen.

Lehrlingsverzeichnis.

§ 21.

(1) Jeder Schulausschuß hat vor Beginn des Schuljahres aus den Protokollbüchern, die nach § 99, Absatz 1, der Gewerbeordnung bei den gewerblichen Genossenschaften und den Gemeinden zu führen sind, für die Schulsprengel der ihm zugewiesenen Schulen (34) ein Verzeichnis der Lehrlinge anzulegen und es spätestens acht Tage vor Beginn des Schuljahres der zuständigen Schulleitung zu übergeben.

(2) Die Schulleitungen haben auf Grund dieser Verzeichnisse sowie der nach § 20 erstatteten Anmeldungen das Schülerverzeichnis zu verfassen.

(3) In das Schülerverzeichnis sind lediglich die zum Besuche der betreffenden Fortbildungsschule verpflichteten Lehrlinge aufzunehmen. Es hat bei der Schulleitung zu verbleiben und ist von ihr nach Maßgabe der nach § 20 während des Schuljahres erstatteten An- und Abmeldungen fortlaufend richtig zu erhalten.

(4) Das vom Schulausschusse verfaßte Verzeichnis ist ihm unter Bezeichnung der darin angeführten Fortbildungschulpflichtigen, von dem Lehrherrn jedoch nicht angemeldeten Lehrlinge binnen 14 Tagen nach Beginn des Schuljahres zurückzustellen. Das in dieser Art ergänzte Verzeichnis bildet die Grundlage für die nach § 20 gegen säumige Lehrherren einzuleitende Amtshandlung.

(5) In Graz führen die Schülerverzeichnisse und überwachen die An- und Abmeldungen: a) die fachlichen (kaufmännischen) Schulausschüsse für die fachlichen (kaufmännischen) Fortbildungsschulen, b) der gemeinsame Schulausschuß für die allgemeingewerblichen Fortbildungsschulen. Die Zusendung der im Punkt (1) erwähnten Verzeichnisse an die Schulleitungen entfällt daher.

Befreiung von der Schulpflicht.

§ 22.

(1) Vom Besuche des gewerblichen Fortbildungschulunterrichtes können Lehrlinge befreit werden, die einen anderen, mindestens gleichwertigen Unterricht genießen oder schon mit Erfolg genossen haben.

(2) Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit des Unterrichtes fällt das zuständige Bundesministerium. Liegt eine allgemeine Regelung darüber vor, so stellt das Zutreffen der Voraussetzungen in jedem Einzelfalle der Schulausschuß im Einvernehmen mit dem zuständigen Fortbildungsschulinspektor fest. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet hierüber nach Hörung des Fortbildungsschulrates der Landeshauptmann.

Besuch durch Nichtschulpflichtige.

§ 23.

(1) Ist genügend Platz vorhanden, so kann der Schulausschuß in berücksichtigungswürdigen Fällen auch außerhalb des Schulsprengels beschäftigte Lehrlinge sowie Hilfsarbeiter oder Gehilfen (Gesellen) zum Schulbesuche zulassen, die sich in einzelnen oder in allen lehrplanmäßigen Gegenständen weiter ausbilden wollen.

(2) Von einer solchen Aufnahme hat die Schulleitung unverzüglich den Schulausschuß jener gewerblichen Fortbildungsschule zu verständigen, die der Lehrling nach dem Standorte des Gewerbes seines Lehrherrn hätte besuchen sollen.

Unentgeltlichkeit des Pflichtunterrichtes.

§ 24.

Der Unterricht an den Fortbildungsschulen ist für alle Lehrlinge unentgeltlich. Von anderen Schülern kann ein Schulgeld eingehoben werden.

Lehrmittelbeiträge.

§ 25.

(1) Die Einhebung eines auf den einzelnen Schüler entfallenden Lehrmittelbeitrages ist zulässig. Seine Höhe setzt nach Hörung des Fortbildungsschulrates die Landesregierung alljährlich fest.

(2) Für die Entrichtung des Lehrmittelbeitrages haftet der Schule gegenüber der Lehrherr. Bei Zahlungsweigerung werden die fälligen Lehrmittelbeiträge im Verwaltungsverfahren eingebracht.

VI. Hauptstück.

Rechtsverhältnis der Leiter und Lehrer an den gewerblichen Fortbildungsschulen.

Befähigung.

§ 26.

(1) Zur Erteilung des Unterrichtes an gewerblichen Fortbildungsschulen sowie zu deren Leitung sind sowohl Fachleute aus den gewerblichen, technischen, künstlerischen, kaufmännischen und gesetzeskundigen Berufen, als auch Berufslehrer heranzuziehen.

(2) Die Eignung für diesen Lehrberuf wird im einzelnen Falle ermittelt. Zur Anstellung als Leiter ist besonders auch die Eignung hiezu erforderlich.

(3) Bei Bestellung von Lehrkräften aus dem Stande der Lehrerschaft öffentlicher oder privater Schulen wird außer der sonstigen Eignung mindestens die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen gefordert.

(4) Im allgemeinen sind die derzeit im Lehramte an gewerblichen Fortbildungsschulen beständigen Lehrkräfte zu berücksichtigen. Bei Neubestellungen haben jene den

Vorzug, welche die zur Ausbildung von Fortbildungschullehrern bestimmten Kurse oder andere für die betreffende Lehrverwendung belangreiche Fachkurse mit Erfolg zurückgelegt haben oder eine längere, befriedigende Lehrtätigkeit an gewerblichen oder kaufmännischen Unterrichtsanstalten nachzuweisen vermögen.

Bestellung.

§ 27.

(1) Die Bestellung der Leiter und Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen erfolgt nach Hörung des zuständigen Schulausschusses und Fortbildungsschulinspektors auf Antrag des Fortbildungsschulrates durch den Landeshauptmann vertragsmäßig unter Beobachtung folgender Bestimmungen:

a) Die erste Bestellung erfolgt widerruflich. Bei zufriedenstellender zweijähriger Dienstleistung werden diese widerruflich verwendeten Lehrkräfte oder Leiter vom Landeshauptmann nach Hörung des zuständigen Schulausschusses und Fortbildungsschulinspektors auf Antrag des Fortbildungsschulrates im Lehramte, beziehungsweise in der Leitung bestätigt.

b) Die Bestätigung bewirkt, daß das vertragsmäßige Dienstverhältnis, außer bei Entlassung nach der Dienstordnung (§ 31) oder Auflassung der betreffenden Schule oder Schulabteilung, nur nach beiden Teilen zustehender halbjähriger Kündigung gelöst werden kann.

(2) Auf Ansuchen einer Lehrkraft kann der Landeshauptmann die Auflösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der Kündigungsfrist bewilligen.

(3) Nach Vollendung des 60. Lebensjahres scheiden Leiter und Lehrer aus dem Fortbildungsschuldienste aus.

Entlohnung.

§ 28.

(1) Die Bezüge der Leiter und Lehrer werden auf Antrag des Fortbildungsschulrates von der Landesregierung geregelt.

(2) Die Bezüge sind monatlich im nachhinein auszusahlen.

Abfertigung.

§ 29.

(1) Den im Amte beschäftigten Leitern und Lehrern, die nach einer mindestens zehnjährigen, klaglosen, ununterbrochenen Dienstzeit im Fortbildungsschuldienste der Steiermark ihres Amtes enthoben werden oder das Dienstverhältnis aus zwingenden Gründen kündigen, gebührt eine einmalige Abfertigung. Sie ist in der Höhe des letzten Monatsbezuges für jedes vollendete Dienstjahr zu bemessen und erreicht ihr Höchstausmaß mit 15 Monatsbezügen.

(2) Bei Berechnung der Dienstjahre ist jede in lehramtlicher Verwendung im steiermärkischen Fortbildungsschuldienste zugebrachte Dienstzeit, einschließlich jener, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgelegt wurde, einzurechnen.

(3) Trifft ein Leiter oder Lehrer, dem eine Abfertigung bereits einmal ausbezahlt wurde, wieder in den Fortbildungsschuldienst ein, so hat er keinen Anspruch auf weitere Abfertigung.

(4) Über die Zuerkennung der Abfertigung entscheidet in jedem einzelnen Falle die Landesregierung.

Leiter und Lehrer an privaten gewerblichen Fortbildungsschulen.**§ 30.**

(1) Für die Befähigung der Leiter und Lehrer an den privaten Fortbildungsschulen mit Öffentlichkeitsrecht gelten gleichfalls die Bestimmungen des § 26, Absatz 1, 2 und 3. Ihre Bestellung bedarf der Zustimmung des Landeshauptmannes nach Hörung des Fortbildungsschulrates.

(2) Die Bestimmungen der §§ 27, 28 und 29 finden auf Leiter und Lehrer an privaten gewerblichen Fortbildungsschulen keine Anwendung.

Dienstordnung.**§ 31.**

Die näheren Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Leiter und Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen enthält die Dienstordnung, die auf Antrag des Fortbildungsschulrates vom Landeshauptmann erlassen wird.

Titel.**§ 32.**

In Anerkennung verdienstvoller Leistungen im gewerblichen Fortbildungsschuldienst kann Leitern und Lehrern auf Vorschlag des Landeshauptmannes vom zuständigen Bundesministerium der Titel „Direktor“, beziehungsweise „Fachlehrer“, verliehen werden.

VII. Hauptstück.**Schulaufsicht.****§ 33.**

Zur Beaufsichtigung der gewerblichen Fortbildungsschulen sind berufen:

1. die Schulausschüsse,
2. der Fortbildungsschulrat,
3. die Landesregierung,
4. das Bundesministerium für Handel und Verkehr, bezüglich der kaufmännischen Fortbildungsschulen das Bundesministerium für Unterricht.

Schulausschüsse.**§ 34.**

Für jede Fortbildungsschule wird in der Regel ein Schulausschuß gebildet; falls jedoch in einer Ortsgemeinde mehrere allgemeingewerbliche Fortbildungsschulen bestehen, wird für diese Schulen zusammen nur ein Schulausschuß bestellt.

Für die fachlichen Fortbildungsschulen werden gesonderte Schulausschüsse errichtet.

§ 35.

(1) Dem Schulausschusse einer allgemeingewerblichen Fortbildungsschule gehören an:

- ein Vertreter der Gemeinde, in deren Gebiete sich die Schule befindet;
- ein Vertreter des Ortschulrates;
- ein Vertreter des Landes;
- ein Vertreter der umlagepflichtigen Unternehmungen;

zwei Vertreter der Lehrherren ;

zwei Vertreter der Gehilfen.

Der Schulleiter ist kraft seines Amtes Mitglied des Schulausschusses. Wenn dem Schulausschusse mehrere Fortbildungsschulen zugewiesen sind, so hat der Fortbildungsschulrat den Leiter einer dieser Schulen in den Schulausschuß zu entsenden.

(2) Den Vertreter des Landes entsendet die Landesregierung.

(3) Der Vertreter der umlagepflichtigen Unternehmungen wird von der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie entsendet.

(4) Die zwei Vertreter der Lehrherren werden von der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie aus dem Kreise der im betreffenden Schulsprengel seit mindestens drei Jahren tätigen Gewerbetreibenden entsendet.

(5) Die zwei Vertreter der Gehilfen werden von der Kammer für Arbeiter und Angestellte aus den im Schulsprengel beschäftigten Gesellen oder Gehilfen entsendet. Sie müssen die Gesellenprüfung oder eine dreijährige Gehilfszeit nachweisen können und zur Zeit ihrer Entsendung in den Schulausschuß in ihrem Fachgewerbe tätig sein.

(6) Jeder Schulausschuß hat einen Obmann, einen Obmannstellvertreter und die ihm sonst notwendig erscheinenden Amtsführer aus seiner Mitte mit unbedingter Stimmenmehrheit zu wählen. Die Schulleiter sind von der Wählbarkeit zu den Ämtern eines Obmannes und seines Stellvertreters ausgenommen.

(7) Bis zur Wahl des Obmannes leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die Verhandlung.

(8) Die laufenden Geschäfte jedes Schulausschusses hat der Obmann selbständig zu besorgen. Verfügungen, besonders solche in Angelegenheiten der Lehrkräfte und des Schulbesuches sind jedoch nur auf Grund von Beschlüssen des Schulausschusses zu treffen. Ausnahmsweise ist der Obmann berechtigt, dringende Verfügungen auf eigene Verantwortung anzuordnen, doch hat er dafür unverzüglich die Genehmigung des Schulausschusses einzuholen.

§ 36.

(1) Dem Schulausschusse einer fachlichen Fortbildungsschule gehören an :

1. ein Genossenschaftsvertreter als Obmann ;

2. ein Vertreter des Landes ;

3. ein Vertreter der Gemeinde, soferne sie im Sinne des § 14, Punkt 1 und 2, zu Leistungen für diese Schule herangezogen wird ;

4. ein Vertreter der umlagepflichtigen Unternehmungen ;

5. zwei Vertreter der Lehrherren ;

6. zwei Vertreter der Gehilfen ;

7. der Leiter der Schule.

(2) Die Bestimmungen des § 35 finden sinngemäß Anwendung.

Wirkungskreis der Schulausschüsse.

§ 37.

(1) Den Schulausschüssen obliegt die unmittelbare Verwaltung und Überwachung der nach dem II. Hauptstücke errichteten und nach § 34 ihnen unterstellten Fortbildungsschulen.

(2) Sie haben besonders :

a) die unterstellten Schulen im Sinne des § 45 zu beaufsichtigen, bei fachlichen Fortbildungsschulen auch den Werkstättenunterricht zu überwachen ;

b) Übelstände in der Unterbringung der Schulen und in der Befriedigung ihrer fachlichen Bedürfnisse wahrzunehmen und auf deren Beseitigung hinzuwirken ;

c) den Zusammenhang mit den gewerblichen Kreisen herzustellen und besonders für die Erfüllung der Schulpflicht zu sorgen ;

d) bei Anlage der Lehrlingsverzeichnisse gemäß § 21 mitzuwirken ;

e) Lehrherren und Lehrlinge, welche die Erfüllung der in den §§ 19 und 20 erwähnten Pflichten verabsäumen, auf Grund der von den Schulleitungen zu liefernden Angaben der zuständigen Gewerbebehörde anzuzeigen ;

f) die jährlichen Voranschläge für die ihnen unterstellten Schulen zu verfassen und dem Fortbildungsschulrate vorzulegen ;

g) die ihnen aus dem Fortbildungsschulfond zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse der unterstehenden Schulen oder zur Deckung des eigenen Verwaltungsaufwandes (§ 47) überwiesenen Beträge zu verwalten und zu verrechnen ;

h) die vom Landeshauptmann, dem Fortbildungsschulrate oder dem zuständigen Fortbildungsschulinspektor verlangten Ausweise, Berichte, Gutachten und dergleichen zu liefern, und

i) auf Grund ihrer Wahrnehmungen Anträge zu stellen.

(3) Wenn ein Schulausschuß seinen Wirkungskreis überschreitet oder seine Pflichten beharrlich vernachlässigt, kann der Landeshauptmann auf Antrag des Fortbildungsschulrates seine Auflösung und die vorläufige Fortführung der Geschäfte durch eine geeignete Person verfügen. In diesem Falle ist binnen zwei Monaten die Neubildung des Schulausschusses zu veranlassen.

(4) Macht sich der Obmann eines Schulausschusses einer groben Pflichtverletzung schuldig, so ist er auf Antrag des Fortbildungsschulrates vom Landeshauptmann bei gleichzeitiger Anordnung der Neuwahl seines Amtes zu entheben.

Der gemeinsame Schulausschuß für Graz.

§ 38.

(1) Für sämtliche im Gebiete der Stadt Graz bestehenden öffentlichen allgemeingewerblichen Fortbildungsschulen besteht ein gemeinsamer Schulausschuß.

Dem gemeinsamen Schulausschusse gehören an :

der Bürgermeister als Vorsitzender ;

ein Vertreter des Landes ;

ein Vertreter der umlagepflichtigen Unternehmungen ;

ein Vertreter der Stadtgemeinde Graz, und zwar der Gewerbereferent im Stadtrate ;

ein Vertreter des Stadtschulrates ;

zwei Vertreter der Lehrerherren ;

zwei Vertreter der Gehilfen ;

ein Schulleiter ;

zwei Vertreter der Lehrerschaft.

(2) Den Vertreter des Landes entsendet die Landesregierung.

(3) Den Vertreter der umlagepflichtigen Unternehmungen entsendet die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie.

(4) Die zwei Vertreter der Lehrerherren entsendet die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie aus dem Kreise der in Graz seit mindestens drei Jahren ansässigen Gewerbetreibenden.

(5) Die zwei Vertreter der Gehilfen werden von der Kammer für Arbeiter und Angestellte aus den im Schulsprengel beschäftigten Gesellen oder Gehilfen entsendet. Sie müssen die Gesellenprüfung oder eine dreijährige Gehilfenzeit nachweisen können und zur Zeit ihrer Entsendung in den Schulausschuß in ihrem Fache tätig sein.

(6) Der Schulleiter sowie die zwei Vertreter der Lehrerschaft werden von der Gesamtheit der Leiter, beziehungsweise Lehrer an den Fortbildungsschulen der Stadt Graz entsendet.

(7) Der Schulausschuß wählt mit unbedingter Stimmenmehrheit aus seiner Mitte einen Obmannstellvertreter und die sonst nötigen Amterführer. Der Schulleiter und die zwei Vertreter der Lehrerschaft sind von der Wählbarkeit zu diesen Ämtern ausgenommen.

(8) Im übrigen finden die Bestimmungen des § 35, Absatz 7 und 8, und des § 37 über den Wirkungskreis der Schulausschüsse sinngemäß Anwendung.

Der Fortbildungsschulrat.

§ 39.

Für das Land Steiermark wird ein Fortbildungsschulrat mit dem Amtssitze in Graz gebildet.

Zusammensetzung des Fortbildungsschulrates.

§ 40.

(1) Der Fortbildungsschulrat besteht aus:
dem Landeshauptmann als Vorsitzenden;
dem Referenten für Gewerbeförderung in der Landesregierung als Stellvertreter;

sechs vom Landtage entsendeten Mitgliedern;
vier Vertretern der umlagepflichtigen Unternehmungen;
einem von den zuständigen Bundesministerien bestellten Vertreter des Bundes;
einem Vertreter der Stadtgemeinde Graz;
zwei Vertretern der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie;
zwei Vertretern der Kammer für Arbeiter und Angestellte;
einem Leiter der gewerblichen Fortbildungsschulen;
zwei Vertretern der Lehrer an den gewerblichen Fortbildungsschulen;
ferner gehören dem Fortbildungsschulrate mit beratender Stimme an:
der Inspektor der gewerblichen Fortbildungsschulen;
der Inspektor der kaufmännischen Fortbildungsschulen;
je ein Vertreter der Gewerbeinspektorate Graz und Leoben;
ein Vertreter des Genossenschaftsinstruktors.

(2) Die Vertreter des Landtages werden nach dem Verhältnisswahlrecht gewählt.

(3) Die vier Vertreter der umlagepflichtigen Unternehmungen entsendet die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie.

(4) Der Leiter und die zwei Vertreter der Lehrer werden in geheimer Wahl von der Gesamtheit aller Leiter, beziehungsweise Lehrer an den Fortbildungsschulen im Lande Steiermark entsendet.

(5) Der Fortbildungsschulrat wählt aus seiner Mitte mit unbedingter Stimmenmehrheit die erforderlichen Amterführer. Die dem Fortbildungsschulrate angehörenden Leiter und Lehrkräfte sind von der Wählbarkeit zu solchen Ämtern ausgenommen.

Wirkungskreis des Fortbildungsschulrates.

§ 41.

(1) Dem Fortbildungsschulrate obliegt außer den ihm durch die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben:

- a) die Sorge für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes;
- b) die Leitung der Verhandlungen über die Errichtung neuer und die Umgestaltung bestehender Fortbildungsschulen. Er hat eine Übersicht über die Fortbildungsschulen des Landes zu führen;
- c) die Anweisung der Ausgaben auf Grund des vom Landtage genehmigten Voranschlages des Fortbildungsschulrates;
- d) die Beaufsichtigung der Verwaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen des Landes;
- e) die Förderung der Fortbildung des Lehrpersonales;
- f) die Stellung von Anträgen, die Erstattung von Auskünften, Gutachten, Berichten und dergleichen an den zuständigen Fortbildungsschulinspektor, dem Landeshauptmann, die Landesregierung und das zuständige Bundesministerium;
- g) die Einberufung der Landeslehrerkonferenz der Fortbildungsschullehrer am Sitze des Fortbildungsschulrates unter der Leitung des zuständigen Fortbildungsschulinspektors mindestens alle drei Jahre; Näheres bestimmt eine vom Landeshauptmann zu erlassende Verordnung.

(2) Der Landeshauptmann bestellt im Einvernehmen mit der Landesregierung den Geschäftsführer zur Besorgung der Verwaltungsgeschäfte des Fortbildungsschulrates.

(3) Der Geschäftsführer ist den Verhandlungen des Fortbildungsschulrates beizuziehen.

Amtsdauer der Mitglieder des Fortbildungsschulrates und der Schulausschüsse.

§ 42.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Fortbildungsschulrates und der Schulausschüsse beträgt vier Jahre und läuft bei beiden gleichzeitig ab. Die Amtsdauer der von Körperschaften in den Fortbildungsschulrat und die Schulausschüsse entsendenden Vertreter erlischt jedoch mit Ende ihrer Wirksamkeit in der betreffenden Körperschaft. Die Wiederentsendung von Mitgliedern des Fortbildungsschulrates oder der Schulausschüsse ist zulässig.

Amtsgebarung des Fortbildungsschulrates und der Schulausschüsse.

§ 43.

(1) Die Führung der Geschäfte des Fortbildungsschulrates und der Schulausschüsse hat nach einer Geschäftsordnung zu erfolgen, die der Fortbildungsschulrat beschließt.

(2) Zu den Sitzungen der Schulausschüsse ist der zuständige Fortbildungsschulinspektor unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig einzuladen. Er hat in allen Sitzungen der Schulausschüsse beratende Stimme.

Einstellung von Beschlüssen des Fortbildungsschulrates und der Schulausschüsse.

§ 44.

Der Vorsitzende des Fortbildungsschulrates und die Obmänner der Schulausschüsse, bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter, sind berechtigt und verpflichtet, die Ausführung von Beschlüssen einzustellen, die vom Fortbildungsschulrate, beziehungsweise von den Schulausschüssen gefaßt werden und nach ihrer Ansicht den Gesetzen zuwiderlaufen oder eine Überschreitung des Wirkungskreises der betreffenden Körperschaft in sich begreifen. Sie haben in solchen Fällen sofort die Entscheidung der Landesregierung einzuholen.

Ausübung der Schulaufsicht.**§ 45.**

(1) Der Fortbildungsschulrat und die Schulausschüsse können durch Vertreter aus ihrer Mitte die ihnen unterstehenden Fortbildungsschulen in Begleitung des Leiters der Schule besuchen lassen. Diese Vertreter können ihre Wahrnehmungen dem Schulausschusse bekanntgeben sowie durch ihn oder auch unmittelbar dem Fortbildungsschulrate zur Kenntnis bringen, wenn sie selbst dem Fortbildungsschulrate angehören.

(2) Sie sind nicht berechtigt, Vorschriften über die Erteilung des Unterrichtes oder die Einhaltung der Schulordnung zu geben oder den Lehrern und Schülern Ausstellungen zu machen.

Ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder.**§ 46.**

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Fortbildungsschulrates und der Schulausschüsse ist ein unentgeltlich auszuübendes Ehrenamt.

(2) Die außerhalb des Amtssitzes des Fortbildungsschulrates wohnenden Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der durch Sitzungsbefuche anerlaufenen Reisekosten und auf Taggelder, soweit diese beiden Gebühren nicht anderweitig vergütet werden. Der gleiche Anspruch besteht bei Erhebungen, die außerhalb des Wohnortes über Auftrag vorgenommen werden.

(3) Die gleiche Kostenvergütung und das gleiche Taggeld gebühren auch für den Besuch von Lehrerkonferenzen (§ 41, Absatz 1, lit. g) jenen Fortbildungsschullehrern, welche außerhalb des Ortes der Konferenz wohnen, soweit diese beiden Gebühren nicht anderweitig vergütet werden.

(4) Die Höhe der Reisekostenvergütungen und der Taggelder setzt die Landesregierung fest.

Verwaltungserfordernisse.**§ 47.**

(1) Für die Sitzungen des Fortbildungsschulrates hat das Land Steiermark, für die Sitzungen der Schulausschüsse die betreffende Gemeinde die notwendigen Räume unentgeltlich beizustellen.

(2) Im übrigen werden die Kosten der Verwaltung des Fortbildungsschulrates und der Schulausschüsse vom Fortbildungsschulfonds getragen.

Die Landesregierung und der Landeshauptmann.**§ 48.**

(1) Die Landesregierung entscheidet in allen die gewerblichen Fortbildungsschulen des Landes Steiermark betreffenden Angelegenheiten, insofern dieses oder ein anderes Gesetz oder eine Verordnung nicht andere Bestimmungen trifft.

(2) Der Landeshauptmann übt das ihm zustehende Aufsichtsrecht durch die zuständigen Inspektoren für die gewerblichen Fortbildungsschulen aus.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes erläßt der Landeshauptmann.

(4) Für Beschwerden und Rechtsmittelfristen gegen Entscheidungen oder Verfügungen des Landeshauptmannes gelten die Bestimmungen der §§ 63 und 33, Absatz 2, des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 274.

Die Bundesministerien.**§ 49.**

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr und bezüglich der kaufmännischen Fortbildungsschulen das Bundesministerium für Unterricht bilden in allen die gewerblichen Fortbildungsschulen betreffenden Angelegenheiten die Schulbehörde oberster Instanz, sofern ihnen dieses Gesetz nicht eine unmittelbare Mitwirkung einräumt.

VIII. Hauptstück.**Schlußbestimmungen.****§ 50.**

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf jene Fortbildungsschulen, die mit Bundeslehranstalten verbunden sind.

(2) Die Bestimmungen des § 3, Absatz 4, haben jedoch auf solche Schulen hinsichtlich Überweisungen aus dem Fortbildungsschulfonds sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 51.

Alle das Dienstverhältnis der Lehrer, die Einrichtung (Organisation) und den Schulbetrieb der gewerblichen Fortbildungsschulen des Landes Steiermark betreffenden und sonstigen Angelegenheiten, für welche dieses Gesetz keine näheren Anordnungen enthält, werden im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes durch Verordnung geregelt.

§ 52.

Dieses Gesetz tritt in Kraft.

Mit dem gleichen Tage wird das Gesetz vom 17. Juli 1920, LGBl. Nr. 105 aus 1921, außer Wirksamkeit gesetzt.

394.

(Zl. 4/53/G/4/5/1926.)

Pulvermagazin am Lazarettfeld bei Graz. (Gl.-Zl. 570).

Die steiermärkische Landesregierung wird neuerlich beauftragt, der schon seit vielen Jahren aus Gründen der öffentlichen Sicherheit angestrebten Verlegung oder Entfernung der Pulver- und Munitionsmagazine auf dem Lazarettfelde bei Graz erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, sich diesbezüglich mit dem Bundeskanzleramt und mit dem Bundesministerium für Heerwesen in Verbindung zu setzen und diese Verlegung endlich, und zwar auf Kosten des Bundes, durchzusetzen.

Hiermit erledigt sich die Zuschrift der Landesregierung, Präz.-Nr. 82.

48. Sitzung am 4. Juni 1926.

Beschlüsse Nr. 395 bis 405.

395.

(Zl. 3—135 J²/₃/1926.)

Die steiermärkische Landesregierung wird beauftragt:

1. an die Bundesregierung in Wien heranzutreten und die Errichtung eines eigenen und selbständigen Jugendgerichtes für Graz und dessen Umgebungsbezirk und eines eigenen und selbständigen Jugendgerichtes für Leoben, welchem auch das vereinfachte Verfahren in Verbrechen- und Vergehenssachen jugendlicher Personen übertragen ist, mit Nachdruck und Energie zu verlangen;

2. mit den zuständigen Stellen in Graz und Leoben sogleich das nötige Einvernehmen zu pflegen, damit zur Schaffung und Unterbringung der selbständigen Jugendgerichte für die Stadt Graz und den Umgebungsbezirk und für Leoben ehestens die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden.

Jugendgerichte, Schaffung in
Graz und Leoben. (Vdtg.-
Zl.=Zl. 515.)

396.

(Zl. 1—338 F 33/1/1926.)

Freiwilligen Feuerwehr- und Rettungsmännern, welche eine 35jährige belobte Tätigkeit nachweisen können, wird die Berechtigung zum Tragen des steirischen Landeswappens (Panther) als Anerkennung des Landes erteilt. Diese Anerkennung ist ein weißes Kreuz in der Größe 6 zu 4 Zentimeter, in welchem der steirische Panther, umgeben von einem grünen Lorbeerkranz, in Ellipsenform zu 2 zu 3 Zentimeter eingefügt ist. Diese Anerkennung ist an der linken Brustseite unterhalb der Bundesehrenzeichen zu tragen. Die Verleihung dieser Landesankennung erfolgt durch die Landesregierung unter gleichzeitiger Ausfertigung einer Verleihungs-urkunde. Die Kosten trägt der Landesfeuerwehrfonds. Der Verlust der Berechtigung zum Tragen der Bundesehrenzeichen hat auch den Verlust der Berechtigung zum Tragen der Landesankennung (steirischer Panther) zur Folge.

Ehrendiplome für freiwillige
Feuerwehrmänner. (Vdtg.-
Zl.=Zl. 414.)

397.

(Zl. 4—48 St³/₃/1926.)

Gesetz

vom

betreffend die durch die Gemeinde Straßen zur Einhebung gelangenden Standgebühren für Lohnwagen und Automobile.

§ 1.

Der Gemeinde Straßen im Gerichtsbezirk Bad Aussee wird die Bewilligung erteilt, an Stelle der ihr mit Beschluß des steiermärkischen Landtages vom 14. März 1922 bewilligten Standgebühren für die in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober jeden Jahres bei dem im Gemeindegebiete gelegenen Bahnhöfe Bad Aussee ohne vor-

Straßen, Gemeinde, Ein-
hebung von Standge-
bühren. (Vlg.-Nr. 128.)

hergehende Bestellung regelmäßig Aufstellung nehmenden Lohnwagen und Automobile nachstehende Gebühren einzuhoben, und zwar:

- | | |
|--|------|
| 1. für ein Automobil bis zu 4 Sitzplätzen | 30 S |
| 2. für ein Automobil bis zu 8 Sitzplätzen | 45 „ |
| 3. für ein Automobil mit mehr als 8 Sitzplätzen | 60 „ |
| 4. für einen Einspanner | 6 „ |
| 5. für einen Zweispänner, Hotelomnibus, Stellwagen | 9 „ |

§ 2.

Diese Bewilligung wird bis Ende des Jahres 1928 erteilt.

398.

(Zl. 4—48 O^{22/6}/1926.)

Hoherabgabe in den Gemeinden. (Beilage Nr. 127.)

Die Vorlage der steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 127, Gesetzentwurf, betreffend die Einhebung einer Gemeindefgabe für das Verweilen in Gast- und Kaffeehäusern nach der polizeilichen Sperrstunde wird an die Landesregierung zurückverwiesen. Der Herr Landeshauptmann wird ersucht, eine Bestimmung zu treffen, daß die Bezirkshauptleute im Einvernehmen mit den Gemeinden wenigstens bei den größeren Gemeinden die Sperrstunde verlegen können.

399.

(Zl. 4—48 G^{15/2}/1926.)

Gesetz

vom

Mahngebühren u. Verzugszinsen, Einhebung durch die steirischen Gemeinden. (Btg. Nr. 129.)

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 19. Dezember 1922, LGBl. Nr. 45 aus 1923, über die Einhebung von Mahngebühren und Verzugszinsen bei Rückständen an ausschließlichen Gemeindeabgaben durch die steirischen Gemeinden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Der zweite Absatz des § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1922, LGBl. Nr. 45 aus 1923, über die Einhebung von Mahngebühren und Verzugszinsen bei Rückständen an ausschließlichen Gemeindeabgaben durch die steirischen Gemeinden wird abgeändert und hat in Zukunft zu lauten wie folgt:

„(2) Das Höchstmaß der Mahngebühr beträgt 1 Prozent des Rückstandes, jedoch mindestens 50 Groschen; sie ist auf einen durch 10 teilbaren Groschenbetrag nach unten abzurunden.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

400.

Riemelmoser Raimund, Bdtg.-Abg., strafgerichtliche Verfolgung. (Bdtg.-Gl.-Zl. 529.)

Über die Anfrage des Bezirksgerichtes in Strassachen, Abteilung II, Graz, E.-Zl. 529, wird der strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Raimund Riemelmoser zugestimmt.

401.

Regner Anton, 2. Landtagspräsident, strafgerichtliche Verfolgung. (Bdtg.-Gl.-Zl. 543.)

Über die Anfrage des Bezirksgerichtes, Abteilung II, Murau, E.-Zl. 543, auf Auslieferung des Landtagsabgeordneten Anton Regner zur strafgerichtlichen Verfolgung wird zugestimmt.

402.

(Zl. 4—180 D ⁷/₁/1926.)

Gesetz

vom

womit der § 10 des den Sanitätsdienst in den Gemeinden regelnden Gesetzes vom 28. April 1909, LG.- u. VB. Nr. 40, neuerdings abgeändert wird und Bestimmungen über die Vornahme der Totenbeschau durch die Distriktsärzte getroffen werden.

Sanitätsdienst in den Gemeinden. (Btg. Nr. 85 u. Bdtg.-Gl.-Zl. 309 u. 310.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Der erste Absatz des § 10 des Gesetzes vom 28. April 1909, LG.- u. VB. Nr. 40, hat in dem mit dem Gesetze vom 16. Mai 1924, LGBl. Nr. 69, festgesetzten Wortlaute außer Wirksamkeit zu treten und in Zukunft zu lauten wie folgt:

§ 10.

(1) Die Distriktsärzte haben Anspruch auf eine Entlohnung von monatlich 80 S. Jenen Distriktsärzten, deren Distrikt vorwiegend ausgedehnte ländliche Gebiete umfaßt, gebührt eine Entlohnung von monatlich 100 S. Die Einreihung in diese beiden Gruppen erfolgt durch die steiermärkische Landesregierung.

Die Landesregierung ist weiter berechtigt, Distriktsärzten, die ihren Wohnsitz in sehr entlegenen Gebirgsdörfern haben und über eine sehr geringe Privatpraxis verfügen, jedoch in nicht mehr als fünf Sanitätsdistrikten für die Dauer derartiger Verhältnisse Zulagen zu bewilligen, deren Ausmaß 100 S monatlich nicht übersteigen darf.

Artikel II.

(1) Die Distriktsärzte sind verpflichtet, in ihrem Distrikte die Totenbeschau unentgeltlich vorzunehmen. Aus diesem Anlasse gebührt ihnen jedoch aus Gemeindemitteln eine Wegentschädigung für jeden Kilometer des Hin- und Rückweges im Ausmaße der den Landesbeamten jeweils zustehenden Kilometergebühren, das ist dermalen 40 g für jeden Kilometer.

(2) Diese Wegentschädigung hat jene Gemeinde aus Gemeindemitteln zu bestreiten, die für die Vornahme der Totenbeschau vorzusorgen hat.

Artikel III.

Die Bestimmungen des Artikels I treten am 1. Jänner 1926 mit der Einschränkung in Wirksamkeit, daß die den Distriktsärzten vom 1. Jänner 1926 bis zum 1. des auf die Verlautbarung dieses Gesetzes folgenden Monats gebührende Erhöhung ihrer Entlohnung zur Gänze dem mit Artikel II des Gesetzes vom 13. September 1923, LGBl. Nr. 15 aus 1924, geschaffenen Versorgungs- und Unterstützungsfonds der steierischen Distriktsärzte zu überweisen ist.

Die übrigen Bestimmungen treten mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

403.

Zl. 4—180 D ⁸/₁/1926.)

Die Landesregierung wird beauftragt, darauf zu dringen, daß die Distriktsärzte ihre Obliegenheiten genau nach den einschlägigen Bestimmungen vornehmen und auf die Bedürfnisse der Bevölkerung weitgehendst Rücksicht nehmen.

Sanitätsdienst in den Gemeinden. (Zu Btg. Nr. 85.)

404.

(Zl. 4—180 D^o/1/1926.)

Totenbeschau. (Zu Blg. Nr. 85.)

Die Landesregierung wird beauftragt, in über 6 Kilometer entfernten Gemeinden vom Wohnsitz des Distriktsarztes die Totenbeschau durch Laien möglichst zu fördern.

405.

Huber Karl, Edig.-Abg.,
Strafgerichtliche Verfol-
gung. (Edig.-Gl.-Zln. 498,
499 und 509.)

Über die Anfrage der Finanzlandesdirektion Graz, E.-Zl. 498, und des Pünzierungsamtes Graz, E.-Zl. 499, betreffend Auslieferung des Landtagsabgeordneten Karl H u b e r wegen Gefällsübertretung, und über die Anfrage des Bezirksgerichtes Hartberg, E.-Zl. 509, wegen Strafverfolgung des Landtagsabgeordneten Karl H u b e r wegen Ehrenbeleidigung wird diesen Strafverfolgungen zugestimmt.

In der 49. Sitzung am 4. Juni 1926

Beschluß Nr. 405 a.

405a.

In den Gemeinde- und Verfassungsausschuß wird an Stelle des Abgeordneten Hannes Schreckenthal Abgeordneter Josef Singer als Ersatzmann gewählt.

Wahl des Abg. Josef Singer als Ersatzmann in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß.

50. Sitzung am 5. Juni 1926.

Beschlüsse Nr. 406—471.

406.

(Zl. 1-9 N. 1/1-1926.)

Zu Kapitel 2.

Alle gänzlichen Beurlaubungen von Abgeordneten, welche im Landesdienste als Beamte oder Lehrer stehen, sind aufzuheben, sofern sie nicht zur unmittelbaren Ausübung des Mandates erforderlich sind.

Abgeordnete-Beurlaubungen vom Landesdienste. (Beilage Nr. 154.)

407.

(Zl. 4-46 Ge. 12/1-1926.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, in der nächsten Session einen Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Angestellten in den Gemeinden, vorzulegen.

Gemeindeangestellte, Regelung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse.

408.

(Zl. 1-328 B. 28/1-1926.)

Zu Kapitel 4, Titel 1.

Bei Aufteilung der Beiträge des Landes für die Erhaltung der Bezirksstraßen ist über 50 Prozent des Gesamtaufwandes von Seite des Bezirkes für Straßenerhaltung nicht hinauszugehen.

Bezirksstraßen, Beiträge zur Erhaltung. (Beilage Nr. 154.)

409.

(Zl. 5-246 N. 10/1-1926.)

Zu Kapitel 5, Titel 2, Erfordernisrubrik 4, Post 1.

Die Bundesregierung wird dringend aufgefordert, zur Unterstützung der heimischen Rebekultur die staatliche Rebenzüchtungsstation in Klosterneuburg finanziell entsprechend zu unterstützen.

Rebekultur, Unterstützung der heimischen. (Beilage Nr. 154.)

410.

(Zl. 5-253 F. 6/1-1926.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung dahin zu wirken, daß das Reichsforstgesetz ehestens einer Novellierung unterzogen werde, bei welcher das in der Agrargesetzgebung der Länder zum Ausdruck gebrachte Bestreben nach weitgehendster Förderung des Weidewesens entsprechend berücksichtigt wird.

Reichsforstgesetz, Novellierung.

411.

(Zl. 5-246 D. 7/1-1926.)

Die Landesregierung wird beauftragt, ehestens bei der Bundesregierung in Wien dahin vorstellig zu werden, daß mit dem Deutschen Reiche rechtzeitig Verhandlungen wegen Aufhebung oder entsprechender Ermäßigung des Einfuhrzolles auf Obst österreichischer Herkunft gepflogen werden, um den Absatz unseres Obstes nach Deutschland zu ermöglichen.

Obst, österreichischer Herkunft, Aufhebung oder Ermäßigung des Einfuhrzolles, Herabsetzung der Frachttarife.

Die Landesregierung wird aufgefordert, mit dem Bundesministerium für Eisenbahnwesen zu verhandeln, um die Frachttarife für die Beförderung des Obstes herabzusetzen.

412. (Zl. 5-274 Z. 22/1-1926.)

Zu Kapitel 5, Titel 6, Erfordernisrubrik 2, und Kapitel 11, Erfordernisrubrik 1.

Tierärzte, Bezüge und Pensionsbezüge. (Beilage Nr. 154.)

Die Bezüge der Tierärzte sind um 30 Prozent und die Pensionsbezüge der Tierärztfenswitwen von monatlich 60 S auf monatlich 100 S zu erhöhen.

413. (Zl. 5-275 B. 8/1-1926.)

Viehverwertung, Organisation.

Die Landesregierung wird beauftragt, die Frage einer zweckmäßigen Organisation der Viehverwertung im Einvernehmen mit Produzenten- und Konsumentenorganisationen zu prüfen und dem Landtage baldigst hierüber zu berichten.

414. (Zl. 2-24 St. 6/1-1926.)

Zu Kapitel 6, Titel 1.

Landesbühne, steirische, Subvention. (Beilage Nr. 154, E.-Zl. 269.)

Die Witschrift der steirischen Landesbühne um eine Subvention, E.-Zl. 269, wird abgelehnt.

415. (Zl. 2-24 3. 4/1-1926.)

Zu Kapitel 6, Titel 1 a.

Zusner Vinzenz, Herstellung der Grabstätte. (Beilage Nr. 154, E.-Zl. 307.)

Die Witschrift, E.-Zl. 307, um einen Beitrag für die Herstellung der Grabstätte des Dichters Vinzenz Zusner wird abgelehnt.

416. (Zl. 2-24 F. 16/1-1926.)

Zu Kapitel 6, Titel 1 a, Erfordernisrubrik 1, Post 3.

„Frauenheim“, Verein, Subvention. (Beilage Nr. 154, E.-Zl. 296 und 456.)

Hiemit erledigen sich die Witschriften des Vereines „Frauenheim“ in Graz, E.-Zl. 296 und E.-Zl. 456.

417. (Zl. 2-24 M. 8/1-1926.)

Zu Kapitel 6, Titel 1 a, Erfordernisrubrik 1, Post 4.

Musikverein, steiermärkischer, Subvention. (Beilage Nr. 154, E.-Zl. 430.)

Hiemit erledigt sich die Witschrift des Steiermärkischen Musikvereines, E.-Zl. 430.

418. (Zl. 2-24 N. 4/1-1926.)

Zu Kapitel 6, Titel 1 a, Erfordernisrubrik 1, Post 22.

Naturwissenschaftlicher Verein, steiermärkischer, Subvention. (Beilage Nr. 154, E.-Zl. 308.)

Hiemit erledigt sich die Witschrift des Naturwissenschaftlichen Vereines für Steiermark, E.-Zl. 308.

419. (Zl. 6-373 J. 19/1-1926.)

Zu Kapitel 6, Titel 1 b.

„Joanneum“, Landesmuseum, Neuanstellung von Beamten. (Beilage Nr. 154.)

Die Neuanstellung von Beamten im Landesmuseum „Joanneum“ hat aus Ersparungsrücksichten bis 1. Jänner 1928 zu unterbleiben.

420. (Zl. 5-241 B. 23/1-1926.)

Zu Kapitel 6, Titel 2.

Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen, Bildung eines Beirates. (Beilage Nr. 154.)

Die Landesregierung wird beauftragt, binnen Jahresfrist einen Gesetzentwurf betreffend die Bildung eines Beirates für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, dem Landtage vorzulegen.

421. (Zl. 5-241 B. 24/1-1926.)

Zu Kapitel 6, Titel 2 a.

Landes-Forstlehranstalt Bruck a. d. M., Errichtung eines Internats, Ankauf der Senekowitsch-Realität. (Beilage Nr. 154.)

Im Falle des Gelingens der Landesanleihe ist behufs Errichtung eines Internates bei der Landes-Forstlehranstalt in Bruck a. d. M. ein Betrag von 40.000 S zum Ankauf der Senekowitsch-Realität in den Verwendungsplan der Landesanleihe einzustellen.

422.

(Zl. 5-241 E. 5/1-1926.)

Zu Kapitel 6, Titel 2 g.

1. Ingenieur Kurt Egghart wird mit 1. Jänner 1926 dauernd in den Landesdienst übernommen und unter Einreihung in die V. Dienstklasse zum Direktor der Landwirtschaftsschule Kirchberg a. W. ernannt.

Die Dienstzeit als Landwirtschaftslehrer in Neumarkt vom 15. Oktober 1922 bis 31. Juli 1924 wird gemäß Landtagsbeschluß Nr. 442/1922 für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen angerechnet.

2. Ingenieur Ottokar Dornik wird mit 1. Jänner 1926 dauernd in den Landesdienst übernommen.

Die vom 1. November 1922 bis 15. Jänner 1925 als Kontroll- und Tierzuchthelfer des Pinzgauer Zuchtverbandes bei der Tierzuchtleitung in Neumarkt zugebrachte Dienstzeit wird gemäß Landtagsbeschluß Nr. 442/1922 für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet. (Vorlage der Landesregierung, E.-Zl. 459.)

Egghart Kurt, Ing. und Dornik Ottokar, Ing., Einreihung und Dienstzeitanrechnung. (Beilage Nr. 154, E.-Zl. 459.)

423.

(Zl. 5-274 M. 13/2-1926.)

Zu Kapitel 6, Titel 2 i, Erfordernisrubrik 2 B a.

Dem Tierzuchtleiter Ingenieur Rudolf Mogg wird die Anrechnung der noch nicht eingerechneten 4 Jahre 11 Monate seiner Dienstzeit als Geschäftsführer und Tierzuchtsinspektor des Verbandes der Murbodner-Mürztaler Viehzuchtgenossenschaften in Steiermark für die Zeitvorrückung mit Rückwirkung ab 1. Jänner 1925 zuerkannt.

Die Anrechnung der obgenannten 4 Jahre 11 Monate, sowie der mit Landesregierungsbeschluß vom 10. Februar 1925, Zl. 1228, für die Zeitvorrückung bereits zuerkannten vier Dienstjahre für die Pensionsbemessung wird bewilligt.

Hiemit erledigt sich die Vorlage der Landesregierung, E.-Zl. 555.

Mogg Rudolf, Ing., Dienstzeitanrechnung. (Beilage Nr. 154, E.-Zl. 555.)

424.

(Zl. 2-377 L. 3/4-1926.)

Zu Kapitel 6, Titel 3 a, Erfordernisrubrik 8.

Hiemit erledigt sich die Bittschrift des Landesverbandes für Fremdenverkehr in Steiermark, E.-Zl. 455.

Fremdenverkehr, Landesverband, Subvention. (Beilage Nr. 154, E.-Zl. 455.)

425.

(Zl. 6-322 L. 3/1-1926.)

Zu Kapitel 6, Titel 3 a, Erfordernisrubrik 12.

Hiemit erledigt sich die Bittschrift der höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe in Leoben, E.-Zl. 490.

Leoben, Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe, Subvention. (Beilage Nr. 154, E.-Zl. 490.)

426.

(Zl. 5-241 H. 26/1-1926.)

Zu Kapitel 6, Titel 3 c.

Die Landesregierung wird aufgefordert, mit aller Kraft dahin zu wirken, daß die Unterbringung der Schüler der Hufbeschlagslehranstalt derart gebessert werde, daß wenigstens den dringendsten sanitären Bedürfnissen Rechnung getragen wird.

Hufbeschlagslehranstalt, Unterbringung der Schüler. (Beilage Nr. 154.)

427.

(Zl. 5-241 H. 22/2-1926.)

Zu Kapitel 6, Titel 3 c.

Hiemit erledigt sich die Eingabe des Landesverbandes der Schmiedefachgenossenschaften Steiermarks wegen Stipendien für Hörer der Hufbeschlagschule, E.-Zl. 482.

Schmiedefachgenossenschaften Steiermarks, Stipendien für Hörer der Hufbeschlagschule. (Beilage Nr. 154, E.-Zl. 482.)

428.

(Zl. 6-362 U. 2/2-1926.)

Zu Kapitel 6, Titel 5, Erfordernisrubrik 1, Post 1.

Urf Franz, Fachlehrer, Anrechnung von Invalidenjahren. (Beilage Nr. 154, E.-Zl. 525.)

Das Ansuchen des Fachlehrers Franz Urf um Anrechnung von Invalidenjahren wird abgelehnt, E.-Zl. 525.

429.

(Zl. 6-362 Pa. 5/2-1926.)

Zu Kapitel 6, Titel 5, Erfordernisrubrik 4.

Pratl Johanna, Arbeitsaushilfslehrerin i. R., Erhöhung des Pensionsbezuges. (Beilage Nr. 154, E.-Zl. 464.)

Die derzeitige Gnadenpension der Arbeitsaushilfslehrerin i. R. Johanna Pratl in Kirchberg a. d. R. wird ab 1. Dezember 1925 auf das Ausmaß von drei Vierteln des einer formell befähigten Arbeitslehrerin mit voller Dienstzeit zukommenden Pensionsbezuges erhöht.

Hiemit erledigt sich die Vorlage der Landesregierung, E.-Zl. 464.

430.

(Zl. 6-362 U. 7/1-1926.)

Zu Kapitel 6, Titel 5, Erfordernisrubrik 6, Post 2.

Konvent der Ursulinen in Graz, um Subvention für ihre Schulen. (Beilage Nr. 154, E.-Zl. 448.)

Hiemit erledigt sich die Bittschrift des Konvents der Ursulinen in Graz, Einl.-Zl. 448.

431.

(Zl. 6-362 E. 18/1-1926.)

Zu Kapitel 6, Titel 5, Erfordernisrubrik 6, Post 4.

Schulschwestern in Eggenberg, Unterstützung für ihre Lehrkräfte. (Beilage Nr. 154, E.-Zl. 450.)

Hiemit erledigt sich die Bittschrift der Kongregation der Schulschwestern in Eggenberg bei Graz, E.-Zl. 450.

432.

(Zl. 6-362 E. 19/1-1926.)

Zu Kapitel 6, Titel 5, Erfordernisrubrik 6, Post 6.

Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde M. u. S., l. M., Subvention für ihre Schulen. (Beilage Nr. 154, E.-Zl. 452.)

Hiemit erledigt sich die Bittschrift des Presbyteriums der evangelischen Kirchengemeinde M. u. S., l. M., E.-Zl. 452.

433.

(Zl. 6-362 Wi. 13/1-1926.)

Zu Kapitel 6, Titel 5, Erfordernisrubrik 6, Post 8.

Arme Schulschwestern in Wildon, Subvention für ihre Privatschule. (Beilage Nr. 154, E.-Zl. 271.)

Hiemit erledigt sich die Bittschrift der Armen Schulschwestern von unserer lieben Frau in Wildon, E.-Zl. 271.

434.

(Zl. 6-362 Schu. 11/1-1926.)

Zu Kapitel 6, Titel 5, Erfordernisrubrik 12.

Deutscher Schulverein in Wien, Subventionierung der Sammlung. (Beilage Nr. 154, E.-Zl. 381.)

Hiemit erledigt sich der Antrag der Abgeordneten Dr. Hübler und Genossen, E.-Zl. 381, betreffend die Subventionierung der Sammlung des Deutschen Schulvereines in Wien für die österreichischen Grenzschnulen.

435.

(Zl. 6-362 He. 7/1-1926.)

Zu Kapitel 6, Titel 5, Erfordernisrubrik 13.

Privat-Mädchenschule in Hengsberg, Subvention. (Beilage Nr. 154, E.-Zl. 316.)

Hiemit erledigt sich die Bittschrift der Privat-Mädchenschule in Hengsberg, E.-Zl. 316.

436.

(Zl. 3-159 Stv. 35/8-1926.)

Zu Kapitel 7, Titel 5 c.

Stolzalpe, Ausbau, Bau einer Kapelle. (Beilage Nr. 154.)

Die Landesregierung wird aufgefördert, den Ausbau der Stolzalpe mit allen ihr jeweils zur Verfügung stehenden Mitteln zu fördern.

Die Landesregierung wird beauftragt, im Jahre 1926 auf der Sonnenheilstätte Stolzalpe eine Kapelle zu bauen.

437.

(Zl. 3-160 R. 9/12-1926.)

Zu Kapitel 7, Titel 7.

Der Fürsorgeausschuß des Landtages wird aufgefordert, die Behandlung des Antrages der Abgeordneten Mikola, Walter und Genossen, betreffend die Errichtung einer Anstalt für Schwach sinnige und Krüppelkinder, ehestens wieder aufzunehmen und im Sinne der Ausführungen des Landeshauptmann-Stellvertreters Pongraz im Finanzausschuß betreffs Erwerbung eines passenden Objektes zur Errichtung einer derartigen Anstalt die notwendigen Verhandlungen zu pflegen.

Schwach sinnige und Krüppelkinder, Errichtung einer Anstalt für. (Beilage Nr. 154.)

438.

(Zl. 3-131-13/1-1926.)

Zu Kapitel 7, Titel 8 b, Erfordernisrubrik 6 und 8.

Der Beitrag für die Einrichtung und Erhaltung der Berufsvormundschaften außer Graz (Kapitel 7, Titel 8, Rubrik 6) von 20.000 S, sowie ein Beitrag von 20.000 S zu den Personalkosten von Fürsorgestellen werden bewilligt für den Berufsvormund, die Fürsorgerin und den Fürsorgearzt jener Fürsorgestellen außerhalb Graz, welche darum ansuchen, deren Bestand durch Beschluß der Landesregierung als notwendig erkannt wird und deren Personal, Berufsvormund, Fürsorgearzt und Fürsorgerin, durch Beschluß der Landesregierung genehmigt wird, dagegen wird bei Rubrik 8 der Beitrag von 10.000 S für Errichtung neuer Mutterberatungsstellen gestrichen.

Berufsvormundschaften außer Graz, Einrichtung und Erhaltung. (Beilage Nr. 154.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, Richtlinien aufzustellen für die Voraussetzungen bei Bestellung des Fürsorgepersonals und der Berufsvormünder, sowie für die Höhe der zu gewährenden Beiträge im Verhältnis zu den bewilligten Bundesbeiträgen.

439.

(Zl. 2-24 W. 12/1-1926.)

Zu Kapitel 7, Titel 9, Erfordernisrubrik 2.

Die Landesregierung wird aufgefordert, Richtlinien festzusetzen, auf Grund deren im nächsten Jahre den verschiedenen privaten Wohltätigkeitsinstituten Subventionen bewilligt werden sollen.

Wohltätigkeitsinstitute, Private, Richtlinien für Subventionen. (Beilage Nr. 154.)

440.

(Zl. 2-24 B. 30/1-1926.)

Zu Kapitel 7, Titel 9, Erfordernisrubrik 2, Post 1.

Hiermit erledigt sich die Bittschrift des Konvents der Barmherzigen Brüder um eine Beitragsleistung, E.-Zl. 254.

Barmherzige Brüder, Beitragsleistung. (Beilage Nr. 154, E.-Zl. 254.)

441.

(Zl. 2-24 B. 16/1-1926.)

Zu Kapitel 7, Titel 9, Erfordernisrubrik 2, Post 33.

Hiermit erledigt sich die Bittschrift des Vereines für Hauskrankenpflege in Graz, E.-Zl. 491.

Hauskrankenpflege in Graz, Verein, Subvention. (Beilage Nr. 154, E.-Zl. 491.)

442.

(Zl. 3-130 Sub. 22/2-1926.)

Zu Kapitel 7, Titel 9, Erfordernisrubrik 2, Post 43.

Hiermit erledigt sich die Bittschrift des Dironekschen Waisenhauses, E.-Zl. 559.

Dironeksches Waisenhaus, Subvention. (Beilage Nr. 154, E.-Zl. 559.)

443.

(Zl. 3-130 Sub. 41/1-1926.)

Zu Kapitel 7, Titel 9, Erfordernisrubrik 2, Post 44.

Hiermit erledigt sich die Bittschrift der Kinderasylstiftung „Josefinum“ in Leoben, E.-Zl. 343.

Kinderasylstiftung „Josefinum“ in Leoben, Subvention. (Beilage Nr. 154, E.-Zl. 343.)

444.

(Zl. 3-163 S. 1/3-1926.)

Zu Kapitel 7, Titel 9, Erfordernisrubrik 2, Post 45.

Harmsdorf, Verpflegskosten-
zahlung. (Beilage Nr. 154,
C.-Zl. 560.)

Hiermit erledigt sich die Bittschrift des Märktischen Jugend- und Fürsorgeamtes Eggenberg um eine Verpflegskostenzahlung für das Kindererholungsheim in Harmsdorf, C.-Zl. 560.

445.

(Zl. 2-24 B. 29/1-1926.)

Zu Kapitel 8, Erfordernisrubrik 1.

Bundesdarlehen und Über-
gangsaushilfen, Zinsener-
lassung. (Beilage Nr. 154.)

Die Landesregierung wird beauftragt, mit dem Finanzministerium Unterhandlungen in der Richtung zu pflegen, daß mindestens für das Jahr 1926 die Zinsen für die Bundesdarlehen und Übergangsaushilfen erlassen werden.

446.

Wahl des Abg. Hornik
Viktor als Schriftführer,
des Abg. Steiner Franz
als Mitglied in den Eisen-
bahn-, Straßen- u. Brücken-
bau-, Unterrichts- und in
den Fürsorgeauschuß, als
Ersatzmann in den Ge-
meinde- und Verfassungs-
und in den volkswirt-
schaftlichen Auschuß, des
Abg. Viktor Hornik als
Ersatzmann in den Finanz-
und in den Hauptauschuß.

Es wird als Schriftführer des Landtages Abgeordneter Viktor Hornik, als Mitglied in den Eisenbahnausschuß, den Straßen- und Brückenbauauschuß, den Unterrichtsausschuß und den Fürsorgeauschuß Abgeordneter Franz Steiner, als Ersatzmann in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß und den Volkswirtschaftlichen Auschuß Abgeordneter Franz Steiner, und als Ersatzmann in den Finanzauschuß und in den Hauptauschuß Abgeordneter Viktor Hornik entsendet.

447.

(Zl. 2-26 L. 6/7-1926.)

Gesetz

vom

womit das Gesetz vom 24. Juli 1923, LGBl. Nr. 100, betreffend die Einführung einer Landesgebäudesteuer, abgeändert wird und Bestimmungen über die Ermäßigung der Landesgebäudesteuer für das Jahr 1926 getroffen werden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Landesgebäudesteuer, Abän-
derung des Gesetzes und
Ermäßigung. (Beilage Nr.
154.)

Dem § 2, Absatz 1 b, des Gesetzes vom 24. Juli 1923, LGBl. Nr. 100, betreffend die Einführung einer Landesgebäudesteuer in seiner durch das Gesetz vom 7. August 1925, LGBl. Nr. 68, festgesetzten Fassung werden folgende Bestimmungen angefügt :

Wenn die für eine Steuerstufe festgesetzte Höchstgrenze der Bemessungsgrundlage um nicht mehr als 10 Kronen überschritten wird, hat die Bemessung der Landesgebäudesteuer nach dem Satze dieser Steuerstufe zu erfolgen.

Wenn Geschäftsräumlichkeiten mit Wohnungen räumlich zusammenhängen, hat die Besteuerung der zu Geschäftszwecken und der zu Wohnzwecken verwendeten Räumlichkeiten abgefordert zu erfolgen. Diese Bestimmung gilt auch für Personen, welche freie Berufe ausüben, wie Ärzte, Advokaten u. dgl.

Wenn Teile der Wohnung von einer Gemeinde angefordert worden sind, so sind die dem Hauptmieter gebliebenen und die angeforderten Wohnungsteile abgefordert der Besteuerung zu unterziehen.

Wenn Teile von Wohnungen, die nach ihrer Bemessungsgrundlage in die höchste Steuerstufe fallen, an Personen, die einen selbständigen Haushalt führen, unmöbliert weitervermietet sind, wird die Landesregierung ermächtigt, in berücksichtigungswürdigen Fällen zu bewilligen, daß die weitervermieteten Wohnungsteile und die restliche Wohnung abgefordert der Besteuerung zu unterziehen sind.

Artikel II.

Der § 8, Absatz 1, des Gesetzes vom 24. Juli 1923, LGBl. Nr. 100, betreffend die Einführung einer Landesgebäudesteuer in seiner durch das Gesetz vom 7. August 1925, LGBl. Nr. 68, festgesetzten Fassung wird außer Wirksamkeit gesetzt und hat in Zukunft zu lauten wie folgt:

§ 8.

Steuereinhebung und -einbringung.

(1) Der Hauseigentümer hat die nach dem Vorkriegszinse (Mietwerte) entfallende Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen nach Abzug einer ihm im Sinne des Absatzes 4 des § 4 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1922, BGBl. Nr. 872, über die Miete von Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten (Mietengesetz) für die Einhebung und Abfuhr der Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen gebührenden Vergütung in der Höhe von 10 Prozent der Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen ohne vorgängigen Zahlungsauftrag an das zuständige Steueramt (in Graz an das städtische Steueramt) abzuführen.

Artikel III.

Die im § 2, Absatz 1 b, des Gesetzes vom 24. Juli 1923, LGBl. Nr. 100, betreffend die Einführung einer Landesgebäudesteuer in der durch das Gesetz vom 7. August 1925, LGBl. Nr. 68, festgesetzten Fassung geregelte Landesgebäudesteuer wird für das Jahr 1926 ermäßigt wie folgt:

Die Landesgebäudesteuer beträgt bei einer Bemessungsgrundlage bis einschließlich 300 K das 400fache der Bemessungsgrundlage,

von mehr als 300 K bis einschließlich 1200 K das 500fache der Bemessungsgrundlage,

von mehr als 1200 K bis einschließlich 1400 K das 600fache der Bemessungsgrundlage,

von mehr als 1400 K bis einschließlich 1500 K das 700fache der Bemessungsgrundlage,

von mehr als 1500 K bis einschließlich 2000 K das 800fache der Bemessungsgrundlage,

von mehr als 2000 K bis einschließlich 2400 K das 900fache der Bemessungsgrundlage,

von mehr als 2400 K das 1000fache der Bemessungsgrundlage.

Für vermietete Geschäftsräume wird die Höchstgrenze der Landesgebäudesteuer mit dem 800fachen der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1926 in Wirksamkeit.

448.

(Zl. 2-26 m 19/1-1926.)

Gesetz

vom

womit das Gesetz vom 30. Dezember 1924, LGBl. Nr. 10 aus 1925, betreffend die Einhebung eines Zuschlages zu den Übertragungsgebühren des Bundes, abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Die §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 30. Dezember 1924, LGBl. Nr. 10 aus 1925, betreffend die Einhebung eines Zuschlages zu den Übertragungsgebühren des Bundes, werden mit Wirksamkeitsbeginn vom 1. Jänner 1926 in ihrer bisherigen Fassung aufgehoben und haben von diesem Zeitpunkte an zu lauten wie folgt:

Bundesübertragungs-
gebühren, Zuschlag. (Bei-
lage Nr. 154.)

§ 6.

Vom Ertrage des Zuschlages bei Übertragungen von im Stadtgebiete Graz gelegenen Liegenschaften sind zunächst die dem Bunde für die Bemessung des Landeszuschlages gebührende Vergütung und ein Beitrag von 10 Prozent für den Landesfonds in Abzug zu bringen. Der restliche Ertrag fällt mit 20 Prozent dem Lande und mit 80 Prozent der Stadtgemeinde Graz zu.

§ 7.

In den Gemeinden außer Graz fällt der Ertrag des Zuschlages nach Abzug der dem Bunde für die Bemessung gebührenden Vergütung dem Landesfonds zu.

449.

(Zl. 2-26 m 17/1-1926.)

Zu Kapitel 10, Titel 2 h.

Übertragungsgebühren,
Herabsetzung. (Beilage Nr. 154, E.-Zl. 337.)

An die Bundesregierung ist mit dem Ersuchen heranzutreten, die Steuerbehörden aufzufordern, daß die Schätzungen bei Besitzübertragungen für die Gebührenbemessung in einer dem tatsächlichen Wert entsprechenden Weise erfolgt.

Hiermit erledigt sich der Antrag der Abgeordneten Jenz, Zingl, Peininger, Gaich, Riemer, Jaklitsch und Genossen, E.-Zl. 337.

450.

(Zl. 1-72 P. 21/1-1926.)

Zu Kapitel 11.

Prohaska Olga, Gnaden-
gabe. (Beilage Nr. 154,
E.-Zl. 313)

Der Olga Prohaska wird über ihre Bittschrift, E.-Zl. 313, nach dem verstorbenen Landes-Krankenhausverwalter i. R. Josef Freimuth vom 1. Jänner 1925 angefangen eine Gnadengabe von monatlich 40 S gewährt.

451.

(Zl. 1-72 J. 2/3-1926.)

Janešich Valentin, land-
schaftlicher Bezirkstier-
arzt i. R., Pensionser-
höhung. (Beilage Nr. 154,
E.-Zl. 563.)

Dem landschaftlichen Bezirkstierarzte i. R. Valentin Janešich wird seine monatliche Pension von 68 S 30 g mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1926 auf monatlich 100 S erhöht.

Hiermit erledigt sich die Vorlage der Landesregierung, E.-Zl. 563.

452.

(Zl. 1-72 R. 9/2-1926.)

Krodemanšč Eduard, Hofrat
i. R. Pensionszulage als
Leiter des Landtags-
Stenographenbureaus.
(Beilage Nr. 154, E.-Zl.
513.)

Die Bittschrift des Hofrates i. R. Dr. Eduard Krodemanšč um eine Pensionszulage als Leiter des Landtags-Stenographenbureaus, E.-Zl. 513, wird abgelehnt.

453.

(Zl. 1-72 J. 2/3-1926.)

Hupfer Karl, Landesbau-
direktor i. R., Ing., Erhö-
hung des Ruhegenusses.
(Beilage Nr. 154, E.-Zl.
512.)

Die Bittschrift des Landesbaudirektors i. R. Ing. Karl Hupfer, E.-Zl. 512, um Erhöhung seines Ruhegenusses wird abgelehnt.

454.

(Zl. 6-362 J. 5/1-1926.)

Janisch Emilie, Oberlehrers-
witwe, Gnadengabe. (Bei-
lage Nr. 154, E.-Zl. 530.)

Der Oberlehrerswitwe Emilie Janisch wird über ihre Bittschrift, E.-Zl. 530, auf die Dauer der Zeit bis zur Ratifikation des Übereinkommens mit dem SHG-Staate eine Gnadengabe von 40 S zuerkannt.

455.

(Zl. 1-72 P. 11/2-1926.)

Podeprel-Paar Anna, Gna-
dengabe. (Beilage Nr. 154,
E.-Zl. 541.)

Der Frau Anna Podeprel-Paar wird ab 1. März 1926 bis auf weiteres eine monatliche Gnadengabe von 40 S bewilligt.

Hiermit erledigt sich die Vorlage der Landesregierung, E.-Zl. 541.

456. (Zl. 1-72 Z. 4/2-1926.)

Die Bittschrift der Landes-Oberrechnungsratswitwe Maria Fichtner um eine Geldaushilfe, E.-Zl. 550, wird der Landesregierung zur kompetenten Erledigung abgetreten.

Fichtner Marie, Landes-Oberrechnungsratswitwe, Geldaushilfe. (Beilage Nr. 154, E.-Zl. 550.)

457. (Zl. 4-182 Gk. 41/3-1926.)

Zu Kapitel 15, Titel 2, Erfordernisrubrik 8.

Hiermit erledigt sich die Zuschrift der Landesregierung, Präj.-Nr. 71/Etg., bezüglich des Ausbaues der Zahnklinik am Allgemeinen Landes-Krankenhause in Graz.

Zahnklinik, Ausbau, am allgem. Landeskrankenhause in Graz. (Beilage Nr. 154 und Präj.-Nr. 71/Edtg.)

458. (Zl. 1-338 G. 50/1-1926.)

Zu Kapitel 18.

Die Landesregierung wird beauftragt, die Frage zu studieren, ob den Gemeinden, wo keine Feuerwehr besteht, zur Anschaffung von Handdruckfeuerspritzen auch Beiträge zu geben sind.

Gemeinden, Beiträge zur Anschaffung von Handdruckfeuerspritzen. (Beilage Nr. 154.)

459. (Zl. 1-331 K. 3/2-1926.)

Zum Voranschlag der steiermärkischen Landesbahnen.

Dem Generaldirektor der steiermärkischen Landesbahnen, Hofrat Ing. Rudolf Anebel, wird seine nachgewiesene Vordienstzeit von 12 Jahren und 6 Monaten für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Pensionsbemessung in Anrechnung gebracht.

Anebel Rud., Ing., Generaldirektor d. steiermärkischen Landesbahnen, Dienstzeiteinrechnung. (Beilage Nr. 154, E.-Zl. 547.)

Hiermit erledigt sich die Bittschrift des Genannten, E.-Zl. 547.

460. (Zl. 2-25 c 3/8-1926.)

Der Voranschlag der steiermärkischen Landesfonds für das Jahr 1926 wird mit einem Gesamterfordernis von 51,664.037 S und mit einer Bedeckung von 47,494.481 S genehmigt, wonach sich ein Abgang von 4,169.556 S ergibt.

Die nach dem Gesetze, betreffend die Einziehung eines Teiles der Abgabenertragsanteile der Gemeinden Steiermarks mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz für das Jahr 1926 zugunsten des Landes, sowie zur Bildung eines Gemeindeausgleichsfonds erfolgende Einziehung eines Teiles der Abgabenertragsanteile, welche nach Abzug der für die Bildung eines Gemeindeausgleichsfonds erforderlichen Mittel mit einem Ertrage von 1,800.000 S zugunsten des Landes zu veranschlagen ist, dient zur teilweisen Bedeckung des Abganges von 4,169.556 S.

Bedeckungsantrag zum Landesvoranschlage 1926, Einziehung eines Teiles der Abgabenertragsanteile der Gemeinden Steiermarks mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz für das Jahr 1926 zugunsten des Landes, sowie zur Bildung eines Gemeindeausgleichsfonds. (Zu Beilage Nr. 154.)

461. (Zl. 2-25 c 3/7-1926.)

Gesetz

vom

betreffend die Einziehung eines Teiles der Abgabenertragsanteile der Gemeinden Steiermarks mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz für das Jahr 1926 zugunsten des Landes, sowie zur Bildung eines Gemeindeausgleichsfonds.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Von den Anteilen am Ertrage der gemeinschaftlichen Abgaben für das Jahr 1926, die auf Grund der Bestimmungen über die Abgabenteilung den Ortsgemeinden Steiermarks mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz für die Zeit vom 1. April

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Steiermarks mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz für das Jahr 1926, Einziehung eines Teiles zugunsten des Landes sowie zur Bildung eines Gemeindeausgleichsfonds. (Beilage Nr. 154.)

1926 angefangen bis 31. Dezember 1926 zufließen, werden 50 Prozent zugunsten des Landes und zur Bildung eines Gemeindeausgleichsfonds eingezogen. — Die Einziehung darf nur jene Gemeinden betreffen, die keinen höheren als einen 200prozentigen Gemeindezuschlag für das Jahr 1926 einheben.

§ 2.

Die Landesregierung wird beauftragt und ermächtigt, denjenigen Gemeinden, denen durch die Einziehung der Abgabenertragsanteile in der Fortführung ihres Haushaltes besondere Schwierigkeiten erwachsen, die erforderlichen Beträge zu bewilligen, welche einem aus den eingezogenen Abgabenertragsanteilen zu schaffenden Ausgleichsfonds zu entnehmen sind.

462.

(Zl. 2-24 B. 15/1-1926.)

Landesvoranschlag, Einbringung acht Wochen vor Jahreschluß, Rechnungsabchluß des vorangegangenen Jahres, Einbringung mit dem Landesvoranschlage. (Zu Beilage Nr. 154.)

Die Landesregierung wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß der Landesvoranschlag jeweils spätestens acht Wochen vor Jahreschluß im Landtage eingebracht wird.

Der Rechnungsabchluß des Landes für das vorangegangene Gebarungsjahr ist spätestens gleichzeitig mit dem Landesvoranschlage dem Landtage vorzulegen.

463.

(Zl. 2-26 m 16/1-1926.)

Abgabenteilungsgesetz, Änderung. (Zu Beilage Nr. 154.)

Der Landtag beauftragt die Landesregierung, bei der Bundesregierung eine den Interessen der Länder Rechnung tragende Änderung der Abgabenteilungsgesetze in die Wege zu leiten.

464.

(Zl. 5-280 M. 13/2-1926.)

Molkereikredite, Haftung.

Die Landesregierung wird ermächtigt, die Haftung für Molkereikredite im Höchstbetrage von 1.5 Millionen Schilling zu übernehmen, die aus den Kreditresten der Völkerbundanleihe seitens der Bundesregierung dem Lande Steiermark zugewiesen werden. Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, mit der Bundesregierung die Vergebungsbedingungen dieser Molkereikredite zu vereinbaren. Für derartige Beschlüsse ist die Dreiviertelmajorität notwendig.

465.

(Zl. 4-47 B. 11/3-1926.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Landesgrund- und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1926.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Bezirks- und Gemeindezuschläge zur Landesgrund- und zur Landesgebäudesteuer im Jahre 1926. (Beilage Nr. 136 und 158.)

Nachgenannten Bezirken und Gemeinden wird auf Grund der Gesetze vom 24. Juli 1923, LGBI. Nr. 100, vom 16. Mai 1924, LGBI. Nr. 63 und 64, vom 28. Juli 1924, LGBI. Nr. 72, vom 7. August 1925, LGBI. Nr. 67 und 68, und vom 5. Juni 1926, LGBI. Nr. 25, die Bewilligung erteilt, im Jahre 1926 Zuschläge zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer in dem aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlichen Ausmaße einzuheben.

A. Bezirke.

Friedberg	150 Prozent
Judenburg	120 "
Mariazell	140 "
Mürzzuschlag	180 "
Oberzeiring	180 "
Stainz	195 "
Voitsberg	140 "
Vorau	130 "

B. Gemeinden.**Im Gerichtsbezirke Aflenz:**

Aflenz Markt	260 Prozent
Föls	115 "
St. Ilgen	220 "
Thörl	250 "

Im Gerichtsbezirke Bad Aussee:

Bad Aussee	180 Prozent
Pichl bei Aussee	120 "
Straßen	180 "

Im Gerichtsbezirke Birkfeld:

Anger	130 Prozent
Birkfeld	150 "

Im Gerichtsbezirke Bruck a. d. M.:

Bruck a. d. M.	300 Prozent
Frauenberg	170 "
Hafendorf	150 "
Kapfenberg	250 "
St. Kathrein a. d. L.	250 "
Tragöß	270 "

Im Gerichtsbezirke Deutschlandsberg:

Schwanberg	190 Prozent
----------------------	-------------

Im Gerichtsbezirke Eibiswald:

Soboth	200 Prozent
------------------	-------------

Im Gerichtsbezirke Eisenerz:

Eisenerz	400 Prozent
Hieflau	250 "
Radmer	250 "

Im Gerichtsbezirke Fehring:

Fehring	120 Prozent
-------------------	-------------

Im Gerichtsbezirke Feldbach:

Feldbach	190 Prozent
Gleichenberg Kurort	200 "

Im Gerichtsbezirke Frohnleiten:

Rothleiten	125 Prozent
Semriach	125 "
Ubelbach, Land	140 "
Windhof	140 "

Im Gerichtsbezirke Fürstenfeld:

Fürstenfeld	120 Prozent
Gillersdorf	240 "
Loipersdorf	160 "
Stein	250 "

Im Gerichtsbezirke St. Gallen:

Altenmarkt	170 Prozent
St. Gallen	150 "
Gams	240 "
Landl	170 "
Oberreith	110 "
Palfau	140 "
Wildalpen	150 "

Im Gerichtsbezirke Gleisdorf:

Gleisdorf	180 Prozent
Pischelsdorf	120 "

Im Gerichtsbezirke Graz-Umgebung:

Andritz	150 Prozent
Eggenberg	300 "
Göfing	240 "
Gratkorn	250 "
Kalsdorf	210 "
Straßgang	180 "
Wegelsdorf	120 "
Waltendorf	120 "

Im Gerichtsbezirke Gröbming:

Großfölk	250 Prozent
Öblarn	170 "
St. Nikolai	120 "

Im Gerichtsbezirke Hartberg:

Hartberg	110 Prozent
St. Johann in der Haide	120 "
Oberlungitz	280 "
Unterlungitz	230 "
Neudau	200 "
Wagendorf	200 "

Im Gerichtsbezirke Irdning:

Algen	130 Prozent
Donnersbach	440 "
Donnersbachwald	350 "
Irdning	260 "
Neuhaus	180 "
Niederöblarn	210 "
Stainach	350 "
Wörtschach	200 "

Im Gerichtsbezirke Judenburg:

Fohnsdorf	350 Prozent
Frauendorf	210 "
Judenburg	300 "
Möschitzgraben	125 "
Pöls	170 "
Reißstraße	120 "
Zeltweg	370 "

Im Gerichtsbezirke Kindberg:

Kindberg Land	150 Prozent
Kindberg Markt	250 "
Mitterdorf	350 "

Im Gerichtsbezirke Knittelfeld:

Knittelfeld	300 Prozent
-----------------------	-------------

Im Gerichtsbezirke Leibnitz:

Kaindorf	120 Prozent
Leibnitz	210 "

Im Gerichtsbezirke Leoben:

Donawitz	300 Prozent
Gai	160 "
Göß	110 "
Hafning	140 "
Leoben	300 "
St. Michael	230 "
Niklasdorf	230 "
St. Peter-Freienstein	200 "
St. Stefan	120 "
Trofaiach	120 "
Vorderberg	320 "

Im Gerichtsbezirke Liezen:

Ardrning	140 Prozent
Hall	190 "
Johnsbach	150 "
Weng	390 "
Weißbach bei Liezen	110 "

Im Gerichtsbezirke Mariazell:

Gufwerk	350 Prozent
Hallthal	110 "
Mariazell	380 "
St. Sebastian	120 "

Im Gerichtsbezirke Mautern:

Kammern	160 Prozent
-------------------	-------------

Im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag:

Altenberg	160 Prozent
Kapellen	210 "
Langenwang	210 "
Mürzsteg	400 "
Mürzzuschlag	300 "
Neuberg	230 "
Spital a. S.	160 "

Im Gerichtsbezirke Murau:

Murau	200 Prozent
Schöder	110 "
Stadl	280 "

Im Gerichtsbezirke Neumarkt:

Kulm	120 Prozent
Lind	120 "
Mühlen	180 "
St. Veit in der Gegend	210 "

Im Gerichtsbezirke Obdach:

Lavantegg	190 Prozent
Obdach	150 "
Schwarzenbach	130 "

Im Gerichtsbezirke Oberwölz:

Oberwölz Stadt	200 Prozent
Oberwölz Umgebung	180 "

Im Gerichtsbezirke Oberzeiring:

Brettsch	240 Prozent
Oberzeiring	150 "
Pusterwald	120 "

Im Gerichtsbezirke Pöllau:

Pöllau 150 Prozent

Im Gerichtsbezirke Radkersburg:

Radkersburg 250 Prozent

Im Gerichtsbezirke Rottenmann:

Au 140 Prozent
 Bärndorf 120 "
 Dietmannsdorf 340 "
 Edlach 130 "
 Gaishorn 280 "
 Lassing 170 "
 St. Lorenzen 140 "
 Rottenmann 300 "
 Selzthal 200 "
 Treglwang 280 "
 Trieben 200 "

Im Gerichtsbezirke Schladming:

Klaus 180 Prozent
 Rohrmoos 220 "

Im Gerichtsbezirke Voitsberg:

Geistthal 130 Prozent
 Gradenberg 105 "
 Pichling b. K. 140 "
 Rosenthal 180 "
 Voitsberg 150 "

Im Gerichtsbezirke Vorau:

Vorau 120 Prozent

Im Gerichtsbezirke Weiz:

Weiz 300 Prozent

Im Gerichtsbezirke Wildon:

Sukdull 150 Prozent

466.

(Zl. 4-47 G. 50/1-1926.)

Die sich aus der dem Vorjahre gegenüber geänderten Bemessungsgrundlage ergebenden Mehrleistungen an Bezirks- und Gemeindeumlagen können, soweit sie die Zeit vom 1. Jänner 1926 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes betreffen, in zehn Monatsraten, von dem der Inkraftsetzung folgenden Monate angefangen, entrichtet werden.

Bezirks- und Gemeindeumlagen, Entrichtung von Mehrleistungen an Umlagen in zehn Monatsraten. (Beilage Nr. 158.)

467.

(Zl. 2-26 m 13/1-1926.)

Erwerbsteuer und Waren-
umsatzsteuer, Gesetzesände-
rung. (Edtg., G.-Zl. 338.)

Die Landesregierung wird beauftragt, die Bundesregierung aufzufordern:

1. das Gesetz über die allgemeine Erwerbsteuer in dem Sinne abzuändern, daß der Erwerb aus land- und forstwirtschaftlichen Pachtungen, soweit es sich nicht um Kunst- und Handelsgärtnereien handelt, in Zukunft der allgemeinen Erwerbsteuer nicht mehr unterliegt;

2. die Verordnungen, betreffend die Abfindung der Warenumsatzsteuer für die Landwirtschaft, derart klar zu fassen, daß Doppelbesteuerungen für Walderzeugnisse in Zukunft ausgeschlossen sind.

468.

(Zl. 4-47 G. 35/3-1926.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von Zuschlägen zur Landesgrund- und zur Landesgebäude-
steuer im Jahre 1926 durch die Stadtgemeinde Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Graz, Stadtgemeinde, Ein-
hebung von Zuschlägen zur
Landesgrund- u. Landes-
gebäudesteuer im Jahre
1926. (Beilage Nr. 144.)

Der Stadtgemeinde Graz wird die Bewilligung erteilt, zur Deckung der Erfordernisse der ordentlichen Gebarung im Jahre 1926 außer dem vom Gemeinderate im eigenen Wirkungskreise beschlossenen Gemeindezuschlag im Ausmaße von 100 Prozent vom 1. Jänner 1926 an noch einen weiteren Zuschlag von je 200 Prozent, zusammen daher einen Zuschlag von je 300 Prozent zur Landesgrund- und zur Landesgebäudesteuer einzuheben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1926 in Kraft.

469.

(Zl. 4-47 G. 49/1-1926.)

Graz, Stadtgemeinde, Ent-
richtung von Mehrlei-
stungen an Umlagen in
zehn Monatsraten. (Bei-
lage Nr. 144.)

Die sich aus der dem Vorjahre gegenüber geänderten Bemessungsgrundlage ergebenden Mehrleistungen an Umlagen der Stadtgemeinde Graz können, soweit sie die Zeit vom 1. Jänner 1926 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes betreffen, in zehn Monatsraten, von dem der Inkraftsetzung folgenden Monat angefangen, entrichtet werden.

470.

(Zl. 4-46 Ga. 6/3-1926.)

Gesetz

vom

mit dem die Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz ergänzt wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Graz, Stadtgemeinde, Er-
gänzung der Gemeinde-
ordnung. (Beilage Nr.
143.)

Die mit dem Gesetze vom 8. Dezember 1869, LGBl. Nr. 47, erlassene Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

1.

Nach dem § 28 wird als neuer § 28 a mit der Überschrift „Unvereinbarkeitsbestimmungen“ eingefügt:

„(1) Der Bürgermeister, seine Stellvertreter und die gewählten Mitglieder des Stadtrates (§ 30) können während ihrer Amtstätigkeit eine der im folgenden Absatz 2

bezeichneten Stellen nur mit Zustimmung des Gemeinderates bekleiden, die nur dann erteilt werden darf, wenn der Bund oder das Land oder die Stadtgemeinde an dem betreffenden Unternehmen beteiligt ist und die Bundesregierung oder die Landesregierung oder der Stadtrat erklärt, es sei im Interesse des Bundes oder des Landes oder der Stadtgemeinde gelegen, daß sich der betreffende Funktionär in der Leitung des Unternehmens betätige. Bei Erteilung der Zustimmung hat der Gemeinderat über die Verwendung der sich aus dieser Betätigung ergebenden Bezüge eine Verfügung zu treffen.

(2) Unter die Bestimmung des Absatzes (1) fallen leitende Stellen in einer Aktiengesellschaft, einer auf den Gebieten des Bankwesens, des Handels, der Industrie oder des Verkehrs tätigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt (Gesetz vom 29. Juli 1919, StGBI. Nr. 389) oder einem Landeskreditinstitut, insbesondere Stellen im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder Direktionsrat einer Aktiengesellschaft oder in der Geschäftsleitung oder in dem Überwachungsausschuß einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt oder in der Geschäftsleitung (Kuratorium, Direktion oder dergleichen) einer Landeskreditanstalt, ferner die Stelle eines Geschäftsführers oder Mitgliedes des Aufsichtsrates einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung der bezeichneten Art. Sinngemäß ist die Bestimmung des Absatzes 1 anzuwenden auf Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit, mit Ausnahme der Landesversicherungsanstalten.

(3) Die im Absätze 1 bezeichneten Funktionäre, die eine der im Absätze 2 bezeichneten Stellen bekleiden, haben innerhalb eines Monats nach ihrer Wahl zum Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat und, wenn die Berufung auf eine solche Stelle (Absatz 2) erst nach erfolgter Wahl geschah, innerhalb eines Monats nach der Berufung dem Gemeinderate die Anzeige zu erstatten, und zwar unter Angabe der sich aus dieser Betätigung ergebenden Bezüge.

(4) Über die Frage, ob die Zustimmung (Absatz 1) zu erteilen oder zu verweigern ist, entscheidet der Gemeinderat nach den Bestimmungen seiner Geschäftsordnung und des § 51, letzter Satz der Gemeindeordnung. Handelt es sich um ein Unternehmen, an dem die Stadtgemeinde beteiligt ist, so hat vor der Beschlußfassung des Gemeinderates der Stadtrat zu erklären, ob es im Interesse der Stadtgemeinde gelegen ist, daß sich der betreffende Funktionär in der Leitung des Unternehmens betätige.

(5) Von dem Beschlusse des Gemeinderates, der binnen längstens drei Monaten zu fassen ist, hat der Bürgermeister, allfällig dessen Stellvertreter, den betreffenden Funktionär zu verständigen. Wird die Zustimmung nicht erteilt, ist der Funktionär gleichzeitig aufzufordern, innerhalb Monatsfrist nachzuweisen, daß er dem Beschlusse entsprochen habe. Der Bürgermeister, allfällig dessen Stellvertreter, hat nach Ablauf dieser Frist dem Gemeinderate Bericht zu erstatten.

(6) Wenn einer der im Absätze 1 genannten Funktionäre eine der im Absätze 2 bezeichneten Stellen entgegen den vorstehenden Bestimmungen innehat, so kann der Gemeinderat beim Verfassungsgerichtshofe den Antrag stellen, auf Verlust des Mandates als Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreter, beziehungsweise Stadtrat, zu erkennen (§§ 7 und 8 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 294).

(7) Den gleichen Antrag (Absatz 6) kann der Gemeinderat stellen, wenn einer der im Absätze 1 genannten Funktionäre seine Stellung in gewinnstüchtiger Absicht mißbraucht. Ob bestimmte Tatsachen unter diese Bestimmung fallen, hat der Gemeinderat durch seine Rechtssektion untersuchen zu lassen. Dem betreffenden Funktionär sind in diesem Falle wie auch im Falle des Absatzes 6, vor der Antragstellung die gegen ihn vorgebrachten Tatsachen mitzuteilen und ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben."

2.

Dem § 51 wird angefügt:

„In Fällen, wo es sich um die Anwendung der Unvereinbarkeitsbestimmungen (§ 28 a) handelt, gilt bei Stimmengleichheit oder wenn sich die Vertreter der Partei, welcher der betreffende Funktionär angehört, in ihrer Mehrheit gegen die Erteilung der Zustimmung zur Befähigung in der Leitung des Unternehmens aussprechen, diese Zustimmung als verweigert.“

§ 2.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Die im Sinne des § 1, Punkt 2, Absatz 3. vorgesehene Anzeige ist erstmalig binnen Monatsfrist nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu erfassen.

§ 3.

Die Landesregierung wird ermächtigt, die Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz unter Berücksichtigung der Ergänzungen und Abänderungen, die sie durch dieses Gesetz und durch andere Landesgesetze erfahren hat, im Verordnungswege wieder zu verlaufbaren.

471.

(Sl. 4-48 G. 48/2-1926.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für den Verbrauch elektrischen Stromes (Elektrizitätsabgabe) im Gebiete der Stadt Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Gegenstand und Höhe der Abgabe.

Graz, Stadtgemeinde, Elektrizitätsabgabe. (Beilage Nr. 159.)

(1) Die Stadtgemeinde Graz ist berechtigt, von den Verbrauchern elektrischen Stromes im Gebiete der Stadt Graz eine Abgabe von höchstens 15 Prozent des durch den Stromabnehmer tatsächlich entrichteten oder für den Verbrauch selbst erzeugten Stromes vergleichsweise berechneten Strompreises einzuheben.

(2) Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Berechnung des vom Stromabnehmer zu entrichtenden Entgeltes nach den allgemeinen Stromlieferungsbedingungen (Strommesser) oder nach bestehenden Sonderabmachungen (Pauschalierungen) erfolgt.

§ 2.

Befreiungen.

Von der Abgabe ist befreit:

1. Der Verbrauch von Elektrizität für den Betrieb von Motoren, für chemisch-technische, chemisch-metallurgische, elektrolytische und elektro-thermische Verwendungszwecke. Der Stadtrat kann die Befreiung auch auf andere ähnliche, gewerbliche oder industrielle Verwendungszwecke ausdehnen.

2. Der Verbrauch von Elektrizität für Zwecke der öffentlichen Straßenbeleuchtung. Dieser sind im Einzelfalle jene Beleuchtungskörper gleichzuhalten, die — an die Hausleitung angeschlossen — vom Hauseigentümer an seinem Hause lediglich zur Verbesserung der Straßenbeleuchtung angebracht wurden; in solchen Fällen ist ein entsprechender Teil der Gesamtverbrauchsmenge als abgabefrei abzurechnen.

3. Der Verbrauch von Elektrizität in den Amts- und Diensträumen der Behörden, Ämter und öffentlichen Anstalten des Bundes, des Landes, der Gemeinde und der von diesen verwalteten oder dotierten Fonds, sowie der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften. Der Stromverbrauch in den in solchen öffentlichen Gebäuden untergebrachten Privat- oder Dienstwohnungen ist jedoch nicht befreit.

4. Der Verbrauch von Elektrizität durch die Verkehrsanstalten für Beleuchtungszwecke, insoweit er aus betriebstechnischen Gründen erforderlich erscheint. Der Verbrauch der in den Betriebsgebäuden befindlichen Kanzleien, Dienst- und Privatwohnungen ist jedoch nicht befreit.

§ 3.

Einhebung und Abfuhr.

(1) Die Einhebung der Abgabe von Abnehmern elektrischen Stromes und die Abfuhr der eingehobenen Beträge an die Gemeinde hat durch das den elektrischen Strom liefernde Elektrizitätswerk oder durch den Unternehmer (Stromlieferer) unter Aufsicht der Gemeinde zu erfolgen; der Stromlieferer haftet der Gemeinde für die schuldigen Abgabebeträge.

(2) Für diesen Einhebungsdienst gebührt dem Stromlieferer (Absatz 1) eine Entschädigung von 2 Prozent der eingehobenen Abgabebeträge.

(3) Für den von den Verbrauchern selbst erzeugten elektrischen Strom ist die Abgabe ohne Anspruch auf Entschädigung (Absatz 2) an die Gemeinde zu entrichten.

(4) Der Stadtrat Graz ist ermächtigt, sowohl mit dem Stromlieferer (Elektrizitätswerk) bezüglich des von diesem abgesetzten abgabepflichtigen Stromes, wie auch mit den Verbrauchern selbsterzeugten Stromes (Selbsterzeuger) Abfindungsabkommen zu treffen.

§ 4.

Abgabeordnung (Durchführungsverordnung).

Die Abgabeordnung wird auf Antrag des Stadtrates Graz von der steiermärkischen Landesregierung erlassen und ist im Landesgesetzblatte kundzumachen.

§ 5.

Geltungsdauer.

Das Recht zur Einhebung der Abgabe erlischt in dem Zeitpunkte, in dem der Verbrauch der elektrischen Energie als Steuerquelle für Zwecke des Landes nutzbar gemacht werden sollte, jedenfalls aber mit 31. Dezember 1928.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Das Gesetz tritt mit 1. Juli 1926 in Kraft.

51. Sitzung am 14. Juni 1926.

Beschlüsse Nr. 472—476.

472.

Es werden entsendet:

als Schriftführer des Landtages Abgeordneter Dr. Alfons Minarik an Stelle des Abgeordneten Viktor Hornik; als Ersatzmann in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß und in den Volkswirtschaftlichen Ausschuß und als Mitglied in den Straßen- und Brückenbauausschuß und in den Eisenbahnausschuß Abgeordneter Dr. Alfons Minarik an Stelle des Abgeordneten Franz Steiner; als Ersatzmann in den Fürsorgeausschuß Abgeordneter Dr. Alfons Minarik an Stelle des Abgeordneten Viktor Hornik; als Mitglied in den Fürsorgeausschuß Abgeordneter Viktor Hornik an Stelle des Abgeordneten Franz Steiner.

Wahl d. Abg. Dr. Alfons Minarik als Schriftführer, als Ersatzmann in den Gemeinde- u. Verfassungsausschuß und in den volkswirtschaftlichen Ausschuß, als Mitglied in den Straßen- und Brückenbauausschuß und in den Eisenbahnausschuß und als Ersatzmann in den Fürsorgeausschuß.

473.

(Zl. 1-328, 7/1-1926.)

Der Stadtgemeinde Leoben wird über deren Ansuchen zum Zwecke der Straßenregulierung in Neudorf die im Eigentum des Landes Steiermark befindliche Liegenschaft, E.-Zl. Nr. 125, St.-G. Waasen, bestehend aus der Wiesenparzelle Nr. 290 dieser Katastralgemeinde im Ausmaße von 547 m² ohne irgend welches Zugehör bei gleichzeitiger Genehmigung des vorgelegten Kaufvertrages um den Kaufpreis von 100 S (einhundert Schilling) unter der Bedingung überlassen, daß dem Lande Steiermark durch diesen Verkauf keine wie immer gearteten Kosten erwachsen.

Landesgrundbesitz, Verkauf einer Wiesenparzelle in der St.-G. Vorstadt Waasen der Stadtgemeinde Leoben. (Vdtg. E.-Zl. 485.)

474.

(Zl. 5-241 E. 5/2-1926.)

Die Landesregierung wird ermächtigt, die Parzelle 503/3 der Katastralgemeinde Muggenau gegen ein gleichwertiges Stück der Parzelle 477 derselben Gemeinde im Tauschwege abzutreten und die Kosten der Vertragserrichtung und bücherlichen Durchführung zu übernehmen.

Landesgrundbesitz, Grundtausch in der Gemeinde Muggenau. (Vdtg. E.-Zl. 534.)

475.

(Zl. 4-48 E. 4/5-1926.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von Standgebühren durch die Gemeinde St. Sebastian bei dem in der Ortsgemeinde St. Sebastian gelegenen Bahnhofs Mariazell.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Der Ortsgemeinde St. Sebastian im Gerichtsbezirke Mariazell wird die Bewilligung erteilt, für alle regelmäßig dem Personentransporte dienenden Lohnwagen, Automobile, sowie für Lohndiener, die ohne vorherige Bestellung bei dem in der Ortsgemeinde St. Sebastian gelegenen Bahnhofs Mariazell zur Aufstellung gebracht werden, jährlich nachstehende in die Gemeindekasse fließende Abgaben einzuheben, und zwar:

St. Sebastian, Gemeinde, Einhebung von Standgebühren. (Vdtg. Beilage Nr. 148.)

für ein Automobil	80 S
„ „ einen Stellwagen	50 „
„ „ Zweispänner	25 „
„ „ Einspänner	12 „
„ „ Lohndiener	6 „

§ 2.

Diese Bewilligung wird bis Ende des Jahres 1928 erteilt.

Dieses Gesetz tritt sofort in Wirksamkeit.

476.

(Zl. 9-329 G. 12/1-1926.)

Spielfeld—Mureck—Radkersburg, Behebung der auf dieser Strecke herrschenden Übelstände. (Votg. G.-Zl. 551.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich bei der Bundesregierung darauf einzuwirken, daß den berechtigten Wünschen der Grenzbevölkerung der Linie Spielfeld—Mureck—Radkersburg, sowie der Bevölkerung, die auf die oststeirischen Linien angewiesen ist, um Verbesserung des Fahrplanes und Behebung der auf dieser Strecke herrschenden Übelstände ehestens und in vollem Ausmaße stattgegeben wird.

52. Sitzung am 15. Juni 1926.

Beschlüsse Nr. 477—501.

477. (Zl. 1-328 B. 12/3-1926.)

Gesetz

vom

betreffend die Übernahme und weitere Erhaltung der nach dem Bundesgesetze vom 8. Juli 1921, BGBl. Nr. 387, aus dem ehemaligen Reichsstraßennetz ausgeschiedenen Grazer Seitenstraßen.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Die nach dem Bundesgesetze vom 8. Juli 1921, BGBl. Nr. 387, aus dem ehemaligen Reichsstraßennetz ausgeschiedenen Grazer Seitenstraßen, und zwar :

Grazer Seitenstraßen. (Beilage Nr. 119.)

1. Mariatrosterstraße,
2. St. Gotthardterstraße,
3. Kleine Glacisstraße,
4. Münzgrabenstraße,
5. Verbindungsstraße,
6. Waltendorferstraße,

werden mit Rücksicht auf ihre Verkehrsbedeutung :

- a) soweit sie im Gebiete der Stadtgemeinde Graz liegen, als Gemeindestraßen erklärt und sind als solche von der Stadtgemeinde Graz mit 1. Oktober 1925 zu übernehmen und zu erhalten ;
- b) soweit sie im Gebiete des Bezirkes Graz Umgebung liegen, als Bezirksstraßen 1. Klasse erklärt und sind als solche von der Bezirksvertretung Graz Umgebung mit 1. Oktober 1925 zu übernehmen und zu erhalten.

Die nähere Beschreibung der gegenständlichen Straßenzüge ist im ange-schlossenen, einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Verzeichnisse enthalten.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. Oktober 1925 in Wirkksamkeit.

Verzeichnis der Grazer Seitenstraßen,

daß sind ehemalige Reichsstraßen, welche nach dem Bundesgesetze vom 8. Juli 1921, B.-G.-Bl. Nr. 387, nicht als Bundesstraßen erklärt wurden und mit 1. Oktober 1925 aus der Bundesverwaltung ausgeschieden sind.

Laufende Nummer	Straßenzug	Länge	Sie von sind zu übernehmen	
			von der Stadt- gemeinde Graz als Gemeinde- straßen	von der Be- zirksvertre- tung Graz Umgebung als Bezirks- straßen I. Kl.
			K i l o m e t e r	
1.	Mariatrosterstraße : Beginn : km 0·000 beim Paulus- tor in Graz; III. Ende : km 5·834, rechts : Haupt- eingang zur Kirche in Mariatrost	5·834	Maria-The- resien-Allee, Seidorf- platz, Hein- richstraße 1·890	3·944
2.	St. Gotthardterstraße : Beginn : km 0·000, nächst dem Paulustor, abzweigend links bei km 0·050 der Mariatrosterstraße ; Ende : km 6·207 einmündend in die Wiener Bundesstraße nächst der neuen Weinzödlbrücke	6·207	Jahngasse, Grabenstraße 2·760	3·447
3.	Kleine Glacisstraße : Beginn : km 0·000, Jakominiplatz (Beginn der Radetzkystraße) ; Ende : km 0·728, Griesplatz, ein- mündend in die Triester Bundes- straße bei deren km 0·529 . .	0·728	Radetzky- straße, Radetzky- brücke, Brük- kenkopfgasse, Griesplatz 0·728	—
4.	Münzgrabenstraße : Beginn : km 0·000, am Dietrich- steinplatz, an der früher be- standenen Grazbachbrücke ; Ende : km 1·361, beim Anschluß am weiterführenden Teil der Münz- grabenstraße, welcher bereits von der Stadtgemeinde erhalten wird	1·361	Dietrichstein- platz, Münz- grabenstraße 1·361	—
5.	Verbindungsstraße : Beginn : km 0·000, am Leonhard- platz, links abzweigend beim km 1·800 der Ungar Bundesstraße (Landeskrankenhaus-Eingang) ; Ende : km 1·408, in Mariagrün, einmündend beim km 2·220 der Mariatrosterstraße	1·408	Leonhard- platz, Hilm- teichstraße 1·020	0·388
6.	Waltendorferstraße : Beginn : km 0·000, am Dietrich- steinplatz bei der früher bestan- denen Schöglbrücke über den Grazbach ; Ende : km 1·828 in Waltendorf ; Die Fortsetzung bildet die Be- zirksstraße gegen Lustbühl . .	1·828	Dietrichstein- platz, Schör- gelgasse, Petersgasse, Walten- dorfergürtel 1·350	Grazergasse, Waltendorfer Hauptstraße 0·478
Zusammen . . .		17·366	9·109	8·257